Eine rechtslinguistische, -terminologische und funktional-inhaltliche Analyse des auf dem BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit

WANG Qiang[1]

Die Modernisierung des chinesischen Zivilrechts ist dadurch charakterisiert, dass die in der späten Qing-Dynastie, am Anfang des 20. Jahrhunderts (1902), initiierte chinesische Rechtsreform mit internationalen Impulsen einhergeht. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Aspekt des Einflusses des industrialisierten Westens auf China durch dessen Gesetze und Rechtstraditionen. Das chinesische Zivilrecht in seiner modernen Form ist in erster Linie vom Deutschen geprägt, was sich vorrangig in den leicht erkennbaren Einflüssen des BGB auf das Zivilgesetzbuch der Republik China (ZGB),[2] die erste und bisher einzige rechtsgültige Zivilrechtskodifikation Chinas, sowie in den einzelnen Zivilgesetzen der VR China widerspiegelt. Verfolgt man diese Einflüsse weiter zurück, entdeckt man im Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie (ZGE),[3] dem ersten nach dem pandektistischen Modell strukturierten Zivilgesetzbuch in Chinas Rechtsgeschichte – begonnen 1909 und ausgearbeitet im September 1911 –, noch unmittelbarere Prägungen durch das BGB.[4] Obwohl der Entwurf aus geschichtlichen Gründen[5] keine Rechtskraft erlangen konnte, ist seine bahnbrechende Bedeutung für Chinas zivilrechtliche Entwicklung unbestreitbar. Mit dem ZGE als dem wichtigsten Ertrag erweisen sich die Resultate und Einsichten der Rechtsmodernisierung zur späten Qing-Zeit, neben denen der Reformbestrebungen der Republikperiode (1912-1949), „zunehmend als Quelle der Inspiration und Referenzmaterial für die legislatorischen Herausforderungen der Gegenwart" Chinas.[6] Als ein trotzdem unzureichend beachteter und vor allem in rechtstechnischer, -systematischer, -inhaltlicher, -begrifflicher und -linguistischer Hinsicht[7] kaum erforschter Meilenstein hat dieses Gesetz Chinas spätere Zivilgesetzgebung einschließlich des ZGB und mehrerer volksrepublikanischer Zivilgesetze unmittelbar oder mittelbar geprägt. Seine Beiträge zur modernen Zivilgesetzgebung in Chinas beiden Zivilrechtskreisen bestehen vorrangig im Schaffen einer modernen Zivilrechtsterminologie und im weiteren Sinne auch einer Zivilrechtssprache.

Dieser Beitrag widmet sich dem rechtssprachlichen Aspekt der in Chinas Zivilrechtsgeschichte

---

[1] Dem vorliegenden Beitrag liegt im Wesentlichen Kapitel 4 der Monographie (Diss. an Universität Mainz) von *WANG Qiang* (王强 , Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie – Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie über den auf dem deutschen BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurf, Frankfurt a. M. 2012, S. 111-170) zugrunde. An der Stelle ist noch einmal ausdrücklicher Dank an Prof. Dr. Peter Kupfer (Universität Mainz), Prof. Dr. iur. Robert Heuser (Universität Köln) und Prof. Dr. iur. Hans Hattenhauer (Universität Kiel) für die Betreuung der Dissertation einschließlich der Übersetzung des Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit auszusprechen. Die in dem Aufsatz verwandten Abkürzungen (Abk. der Gesetze im Einzelnen ausgeführt): m. a. W.: mit anderen Worten; w. Ü.: wörtliche/wörtlicher Übersetzung; dt. Ü.: deutsche Übersetzung; chin. Ü.: chinesische Übersetzung; m. w. N.: mit weiteren Nachweisen; i. S. d.: im Sinne des/der; i. d. S.: in diesem/dem Sinne; i. d. Z.: in diesem Zusammenhang; i. d. R.: in der Regel; i. V. m.: in Verbindung mit; Alt./alt.: Alternative/alternativ; eig. Erg.: eigene/eigener Ergänzung; Abk.: Abkürzung.

[2] 中華民國民法典 (ursprünglicher Buchtitel: 民法 ; chinesische Abk. im Folgenden: 中民典), Taibei 2002; dt. Ü. in: *Karl Bünger*, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg 1934, S. 101 ff. Das ZGB galt bis 1949 auch im Festlandchina und ist seitdem nur in Taiwan geltend.

[3] 大清民律草案 (mit ausführlichen Kommentierungen aller Paragrafen; chinesische Abk. im Folgenden: 清民草), in: *Justizministerium der Republik China* (Hrsg.), Sammlung historischer Materialien zur Zivilgesetzgebung der Republik China (中華民國民法制定史料彙編), Taibei 1976, S. 243 ff.; deutsche Übersetzung [des ZGE] in: *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 454 ff.

[4] Vgl. *SHAO Jiandong* (邵建东), Die Rezeption des deutschen Zivilrechts im alten China, in: Juristenzeitung 2/1999, S. 80-81; *Rüdiger Ham*, Zur Rezeption des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs in China, in: *Vanessa Duss/Nikolaus Linder/Katrin Kastl/Christina Börner/ Fabienne Hirt/ Felix Züsli* (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, 185; *Robert Heuser*, Beginn eines Jahrhundertprojekts: Die Rechtsreform unter der Späten Qing-Dynastie (1903-1911), in: ZChinR 2008, S. 202.

[5] Vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 15 ff.

[6] Vgl. *Robert Heuser*, Der Ertrag der Republikperiode (1912-1949) für die Modernisierung des chinesischen Rechts, in: ZChinR 2009, S. 123 ff.; *ders.* (Fn. 4), S. 204.

[7] Solche Untersuchungen finden sich etwa bei *ZHANG Sheng* (张生), Studien zur Kodifikation des neuzeitlichen Zivilrechts Chinas: 1901 – 1949 (中国近代民法法典化研究 : 1901 – 1949), Beijing 2004; *ders.*, Untersuchungen zu den zivilen Gewohnheiten in der späten Qing-Dynastie und die Zusammenstellung des Zivilgesetzentwurfs der Qing-Dynastie (清末民事习惯调查与 "大清民律草案" 的编纂), Faxue Yanjiu (Journal of Law) 2007, Nr. 1, S. 125 ff.; WANG Qiang (Fn. 1).

erstmalig pandektistisch und zwar vornehmlich nach der BGB-Systematik kodifizierten[8] ZGE-Vorschriften. Indem sie einer übersetzungsbezogenen kontrastiven Analyse[9] unterzogen werden, erfolgt die rechtslinguistische, funktional-inhaltliche Beleuchtung dieser Rechtssätze. Analysiert wird zugleich, wie ihre Gesetzesinhalte und -logik mit entsprechenden Sprachmitteln zur Geltung kommen. Daher sollte der vorliegende Aufsatz nicht nur für die mit Rechtsvergleichung, vor allem der Rezeption des BGB im chinesischen Zivilrecht, befassten Juristen oder Sinologen, sondern auch für diejenigen, die sich der Übersetzung der Zivilgesetze widmen, von praktischem Nutzen sein. Die Untersuchung der terminologischen Beiträge durch den ZGE zu Chinas modernem Zivilrecht beschränkt sich auf repräsentativ dargestellte Vorschriften und vollzieht sich deswegen nicht rechtssystematisch, sondern funktional-inhaltlich. Der kontrastiven Analyse liegen die einschlägigen ZGE-Vorschriften (Ausgangstext) mit deren deutscher Übersetzung[10] (Zieltext) zugrunde, womit in der Tat gleichzeitig ein Vergleich zwischen dem ZGE und dem BGB vorgenommen wird, weil ersterer sich stark nach letzterem ausrichtete[11] und beim Übersetzen ins Deutsche die Paragrafen des BGB häufig als Paralleltexte dienten.[12]

I. Rechtssprachliche Prägung des ZGE und normative Funktionen seiner Vorschriften

Nach der übersetzungsrelevanten Texttypologie sind die ZGE-Vorschriften sachorientierten, informativen Fachtexten[13] zuzuordnen und weisen Besonderheiten wie z. B. Vollständigkeit, Formulierungsdichte,[14] Präzision und Regularitäten (regelmäßige Erscheinungen) im Ausgangstext, bspw. asyndetische/syndetische Satzverknüpfung, Gebrauch von Modalverben und Konjunktionen,[15] und im Zieltext, bspw. performative Verben, Funktionsverben, Handlungskennzeichnung durch Verbalsubstantive, Passivität, Infinitivformen, Präpositional-Gefüge, usw.[16] auf. Dies wird im Nachfolgenden ausgeführt.

Der Sprachstil des ZGE ist noch stark mit Klassizismen geprägt: Seine Sätze sind immer noch möglichst kompakt. Stilistisch stellt seine Sprache einen Übergang von der klassisch orientierten Schriftsprache[17] in deren letzter Phase vor der Modernisierung zur Standardsprache (Nationalsprache)[18] und danach zur gesprochenen Gemeinsprache[19] dar. Diese aus Klassizismus und Modernität bestehende Diglossie trägt, unter Gewährleistung der „Verständlichkeit, Deutlichkeit, Vereinfachung und Angemessenheit des Ausdrucks“,[20] zur rechtssprachlichen Abstraktion und Effizienz des ZGE (u. a. auch des ZGB) bei.[21] Einerseits enthält der ZGE, im Vergleich mit Texten in der klassischen Schriftsprache, insbesondere denen noch älterer Zeiten, mehr textuelle und satzbezo-

---

[8] Vgl. dazu *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 15 ff., 26 ff.

[9] Die übersetzungsbezogene kontrastive Analyse sieht in der Übersetzung selbst ihren Ausgangspunkt mit regelhafter Wiederkehr der sprachlichen Einheiten als Anhaltspunkt zur Feststellung der sprachlichen Korrespondenz. Damit erfasst sie ein größeres und flexibleres Untersuchungsumfeld als ein sonstiger Sprachvergleich. Näheres über die Vorteile dieser Untersuchungsmethode bei *MA Jia*, Möglichkeiten, Probleme und Methoden des deutsch-chinesischen Grammatikvergleichs, in: *Hans-Rüdiger Fluck/LI Zaize* (李再泽)/*ZHAO Qichang* (赵其昌) (Hrsg.), Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch (德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai, Heidelberg 1984, S. 59-63.

[10] In dem vorliegenden Beitrag stammen sämtliche Übersetzungen des ZGE, seiner Kommentare und jeglicher Zitate aus einschlägigen chinesischen Quellen ins Deutsche, wenn nicht anders angegeben, vom Verfasser; vgl. auch die deutsche Übersetzung des ZGE bei *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 454-616.

[11] Vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 2 ff., 12 ff.

[12] Auf die Ähnlichkeit zwischen BGB, ZGE und ZGB deuten u. a. auch die nachfolgenden im Vergleich zu den ZGE-Vorschriften genannten Paragrafen des ZGB (dt. Ü. von *Karl Bünger* [Fn. 2], S. 101-279) und des BGB (chin. Ü. mit Anm. von *CHEN Weizuo* [陈卫佐], Bürgerliches Gesetzbuch [德国民法典], 2. Aufl., Beijing 2006, S. 17-680) hin. Diese Vorschriften ähneln den Entsprechenden des ZGE nicht nur inhaltlich, sondern auch textuell, terminologisch und rechtssprachlich. Beweise für die Heranziehung des ZGE als eine wichtige Grundlage für das ZGB und die Zivilgesetze der VR China finden sich u. a. auch bei *SHAO Jiandong* (Fn. 4), S. 81; *Robert Heuser* (Fn. 4), S. 203; demselben (Fn. 5), S. 123 und *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 12 ff. bzw. bei demselben (Fn. 1), S. 12 ff., 24 ff., 44 ff., 49 ff., 171 ff. m. w. N.

[13] *Katharina Reiß*, Texttyp und Übersetzungsmethode: Der operative Text, Heidelberg 1983, S. 9-10, 12; *Ulrich Kautz*, Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens, 2. Aufl., München 2002, S. 75 ff.

[14] Vgl. *Erhard Rosner*, Schriftsprache: Studien zur Diglossie des modernen Chinesisch, Bochum 1992, S. 35 ff., 132.

[15] Vgl. dazu *SHUE Annie* (徐安妮), Komplexe Sätze im Chinesischen und Deutschen, 2007 München, S. 36, 75; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 131 ff. Zur Analyse der inneren Struktur und der Satzformeln der chinesischen Rechtssprache bzw. Gesetztestexte siehe etwa *LIU Hongying* (刘红婴), Legal Linguistics (法律语言学), Beijing 2007, S. 53 ff., 129 ff.; *SUN Yihua* (孙懿华), Rechtslinguistik (法律语言学), Hunan 2006, S. 84.

[16] Vgl. *WANG Qiang* ([Fn. 1], S. 114-116) für eine überblickartige Beschreibung dieser Besonderheiten. Eine systematische kontrastive Behandlung der deutschen und chinesischen Funktionsverben findet sich bei YUAN Jie, Deutsche Funktionsverben und Funktionsverbgefüge im Vergleich mit ihren chinesischen Entsprechungen, in: *Hans-Rüdiger Fluck/LI Zaize/ZHAO Qichang* (Fn. 9), S. 230-259. Näheres über die Passivität im Chinesischen/Deutschen und die Infinitivformen ergibt sich bei Ulrich Kautz, Aktiv und Passiv im Deutschen und Chinesischen: Eine konfrontativ-übersetzungswissenschaftliche Studie, Heidelberg 1991 bzw. bei *Mary Snell-Hornby*, Kontrastive Linguistik, in: *Mary Snell-Hornby/Hans G. Hönig/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt* (Hrsg.), Handbuch Translation, 2. Aufl., Tübingen 2003, S. 66-70. Zur syntaktischen, strukturellen und semantischen Analyse der deutschen Rechtssätze vgl. u. a. *Ernst-Joachim Lampe*, Juristische Semantik (Bd. 6 von *Joseph Esser* [Hrsg.], Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts), Berlin 1970, S. 29 ff.; *Dieter Rave/Hans Brinckmann/ Klaus Grimmer* (Hrsg.): Syntax und Semantik juristischer Texte, Darmstadt 1972, S. 17 ff., 45 ff., 67 ff., 75 ff.; *Radegundis Stolze*, Hermeneutisches Übersetzen: Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen, Tübingen 1992, S. 177.

[17] *Wenyanwen* (文言文).

[18] *Guoyu* (国语).

[19] *Putonghua* (普通话).

[20] *Erhard Rosner* (Fn. 14), S. 132.

[21] Vgl. *Ibid.*, (Fn. 14), S. 35 ff. für eine ausführliche Behandlung des inneren Zusammenhaltes der Sätze laut der wenyanwen-Grammatik. Eine Analyse der Tendenz zum knappen Ausdruck als Stütze der Diglossie und der Gründe für die Kontinuität der Diglossie im Chinesischen liefert ebenfalls *ders.* (Fn. 14), S. 74 ff., 97 ff.

gene Konjunktionen. Dies liegt vornehmlich daran, dass funktional bedingte Rechtsvorschriften die Gesetzesinhalte und juristische Logik möglichst eindeutig vermitteln sollten. Ein Gesetz der späten Qing-Zeit sollte den damaligen Lesern mit einem durchschnittlichen Bildungsniveau verständlich sein. Eine deutlich gekennzeichnete Satzverknüpfung erleichtert den Gesetzlesern/-adressaten das Verständnis. Dies wurde vom Qing-Gesetzgeber bezweckt. Andererseits gestalten sich die Vorschriften des ZGE überwiegend wiederum dichter als die der modernen Zivilgesetze Chinas, vor allem derjenigen der Volksrepublik. Vereinfacht man diese aktuellen Gesetzestexte etwas, stellt man allerdings schnell fest, dass ihr Satzbau doch nicht viel von dem der ZGE-Paragrafen abweicht. Diese sprachliche Kontinuität gilt nicht nur auf der syntaktischen, sondern auch auf der Wort- und Morphem-Ebene.[22] Diese kontinuierliche Prägung sowohl des ZGE als auch der geltenden Zivilgesetze mit Klassizismus verkörpert selbst wiederum einen Beitrag des ZGE zu Chinas moderner Zivilgesetzgebung.[23]

Die Funktionen und die funktional bedingten Sinngehalte dominieren den Zweck der Übersetzung der Rechtsvorschriften.[24] Dieser Beitrag vertritt den Standpunkt, dass die ZGE-Vorschriften sowohl imperativische (gebietende und verbietende) als auch rechtsgewährende (erlaubende und ermächtigende) Funktion haben,[25] ungeachtet dessen, ob man sie als Imperative pauschalisiert oder nicht.[26] Der Sollen-Satz i. w. S. kennzeichnet die allgemeine Rechtsautorität der Rechtsnormen, während der Sollen-Satz i. e. S. (= Gebotssatz) das imperativische Gebot der Rechtssätze ausdrückt. Zur Vermeidung der Unklarheit wird anstatt des Sollen-Satzes (Sollens) der Gebotssatz (Gebot) als Merkmal für die imperativische Funktion der ZGE-Vorschriften genommen.[27]

II. ZGE-Vorschriften mit Geboten

Die Gebotssätze des ZGE erlegen den Rechtssubjekten bestimmte Pflichten auf. Die Pflicht ist das Ziel des Gebots und das angeordnete Verhalten der Inhalt der Pflicht.[28] Handelt es sich um die gebotenen Pflichten, kommt in den deutschen Rechtsvorschriften i. d. R. nicht wortwörtlich das Modalverb sollen zur Anwendung. Während im Chinesischen (Ausgangstext) das sollen hauptsächlich lexikalisch, u. a. mit Modalverben wie xu[29], ying [30] zum Ausdruck gebracht wird, kommt es im Deutschen (Zieltext) häufig syntaktisch, z. B. mit der Infinitivform „sein/haben zu + Verb" oder durch den Indikativ „… ist nichtig/maßgebend", zur Geltung. Im Ausgangs- und Zieltext des ZGE werden die Gebotssätze mit verschiedenen Sprachmitteln realisiert. Dies und weiteres wird im Nachfolgenden u. a. auch tabellarisch angeführt.

Die Gebotssätze des ZGE unterscheiden sich in zwei Gruppen: Die von Gruppe 1 gebieten, welche Pflichten erfüllt werden sollen, ohne ihre Adressaten festzulegen oder diese explizit anzugeben; die der Gruppe 2 richten sich eindeutig an bestimmte Rechtssubjekte als Adressaten und gebieten ihnen, welche Pflichten sie erfüllen sollen. Die Vorschriften von Gruppe 1 enthalten Gebote als Rechtsprinzipien bzw. -grundsätze bei der Anwendung[31] und lassen sich weiter in Gruppe 1-1 mit absoluten und Gruppe 1-2 mit quasi-absoluten Geboten differenzieren. Die Vorschriften der Gruppe 2 unterteilen sich in drei Unterarten: die von Gruppe 2-1 als einfache Anordnungen, die von Gruppe 2-2 mit Geboten als Folge der vorherigen Verbindlichkeiten und die von Gruppe 2-3 mit Geboten gewisser Pflichten als Ausgleich oder Ersatzleistung für vorherige Handlungen.

1. Vorschriften mit *absoluten* Geboten

Die Vorschriften von Gruppe 1-1 erlegen keinen konkreten Rechtssubjekten Pflichten auf. Die Gebote der Pflichten in diesen Paragrafen können universal, d. h an jede Person gerichtet sein, werden daher als absolut bezeichnet. In ihrem Mittel-

---

[22] Dazu macht der Sinologe und Japanologe Wolfgang Lippert folgende Anmerkung: „Da die innere Struktur eines Wortes im modernen Chinesisch formal dieselbe ist wie der Aufbau einer Wortverbindung in der archaischen Sprache der Zhou-Zeit oder der klassischen Sprache der Nach-Zhou-Zeit und da die Wurzelmorpheme eines Wortes der modernen Sprache durch dieselben Schriftzeichen wiedergegeben werden wie die Wurzelwörter, aus denen sich die entsprechende Wortverbindung in früheren Sprachschichten zusammensetzte, so ergibt sich bei den modernen Wörtern die auffallende Besonderheit, dass ihre äußere Form im schriftlich fixierten Zustand den entsprechenden Wortgruppen der archaischen Sprache völlig gleicht." (*Wolfgang Lippert*, Entstehung und Funktion einiger chinesischer marxistischer Termini. Wiesbaden 1979, S. 20-21).

[23] Vgl. hierzu *Ibid*., S. 15-21; *WANG Xiao* (王晓)/*WANG Donghai* (王东海), Meaning and Word-building Evolution of Traditional Legal Words [Affix] (传承性法律词［素］的词义及构词演变), Shuyu Yanjiu (Terminologieforschung) 2010, Nr. 3, S. 9-13.

[24] *Katharina Reiß/Hans J. Vermeer*, Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie, 2. Aufl., Tübingen 1991, S. 95 ff.

[25] Vgl. hierzu *Karl Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 10. Aufl., Stuttgart 2005, S. 16-21; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 145 ff.

[26] Zur Unterscheidung der Imperativen im juristischen Sinne von denen i. S. d. deutschen und chinesischen Grammatik mit konkreten Beispielen siehe u. a. *Karl Engisch* (Fn. 25), S. 20; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 116-119.

[27] Als Beispiele für den Gebotssatz dienen G 1-1-1 bis G 2-3-1. Vgl. dazu *Susan Šarevi*, Das Übersetzen normative Rechtstexte, in: *Peter Sandrini* (Hrsg.), Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen 1999, S. 109-112.

[28] Definition und Inhalt des Gebots finden sich u. a. bei *Gerhard Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 14. Aufl., München 2007, S. 158.

[29] 須 .

[30] 應 .

[31] Im ZGE machen die Rechtsprinzipien bzw. -grundsätze, ähnlich wie in vielen kodifizierten Gesetzen, einen kleinen Anteil sowohl von allen Paragrafen als auch von denjenigen mit Geboten aus. Sie befinden sich überwiegend im Allgemeinen Teil. Bei der Gesetzgebung mussten Grundprinzipien oder -sätze der Rechtsanwendung zugrundegelegt worden sein.

punkt steht eine Verhaltensanweisung i. S. eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Als ein typisches Beispiel für absolute Gebote dient § 2 ZGE, der „*chengshi ji xinyong fangfa*"[32], d. h. Grundsatz von Treu und Glauben (w. Ü.: Grundsatz von Ehrlichkeit und Vertrauenswürdigkeit/ Zuverlässigkeit), als die „Grundlage für das alltägliche Leben in einer Gesellschaft" und gleichzeitig die „Basis für einen erfolgreichen und entwickelten Geschäftsverkehr"[33] anerkannte:

Beispiel G 1-1-1:

［清民草］第二條　行使權利履行義務，應依誠實及信用方法。

[ZGE] § 2. Rechte und Pflichten sind so auszuüben bzw. zu erfüllen, wie Treu und Glauben es erfordern.

vgl. BGB §§ 157, 242.

Unmittelbar realisiert sich das Element des imperativischen Sollens im Ausgangstext durch das chinesische Modalverb ying[34] und im Zieltext durch den indikativischen Ausdruck sein (sind) zu + Infinitiv.[35] Obwohl kein Adressat für diesen Rechtssatz angegeben wurde, lässt er sich schließen, dass bei der Ausübung der Rechte (*xingshi quanli*)[36] bzw. Erfüllung der Pflichten (*lüxing yiwu*)[37] das Prinzip von Treu und Glauben (*chengshi ji xinyong*)[38] von jeder juristischen und natürlichen Person einzuhalten ist. Paragrafen wie diese werden auch als allgemeine Rechtsnormen bezeichnet.[39]

Terminologische Beiträge des § 2 ZGE: Dass sich das Gebot in dem Rechtssatz an jede Person richtet, hat seine Gründe. Der ZGE sah in diesem Paragrafen über Treu und Glauben auch das Gebot eines moralischen Prinzips: „Handlungen, die gegen Treu und Glauben in moralischer und gesetzlicher Hinsicht verstoßen, werden untersagt. Wer mit einer solchen Handlung seine Rechte missbraucht, steht nicht unter dem Schutz des Gesetzes".[40] Im Vergleich zum BGB (§§ 157, 242), das Treu und Glauben zur Grundregel erst bei der Auslegung des Rechtsgeschäfts bzw. des Vertrags und für das Schuldverhältnis [bei der Bewirkung der geschuldeten Leistung] macht,[41] regelt der ZGE das Prinzip bereits am Anfang des ganzen Gesetzes, und zwar als einen Leitsatz seiner Anwendung. Dadurch wurde der ZGE-Rechtssatz mit noch größerer Elastizität und Abstraktion als die zwei o. a. BGB-Artikel versehen.

Das Gebot der Beachtung von „*chengshi ji xinyong*" (Treu und Glauben) in § 2 ZGE findet seine Niederschläge in Chinas modernem Zivilrecht. Das bereits vor der republikanischen Periode gegründete bis zur Justizreform 1928 bestehende Oberste Gericht (*Daliyuan*),[42] übte eine wichtige Funktion in Chinas Modernisierung aus, indem es sich bei seinen Entscheidungen häufig der Regelungen des ZGE bediente.[43] Eine Entscheidung aus 1916 z. B., wonach „die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Verbindlichkeiten gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben (*chengshi ji xinyong fangfa*)[44] geschehen muss",[45] bedeutet nichts anderes als die Übernahme des § 2 ZGE.[46] Das ZGB sah in seinem § 219, der mit § 2 ZGE völlig identisch aber im Schuldrecht statuiert war,[47] ebenfalls das Prinzip von „Treu und Glauben"[48] vor. Sowohl in der Republik als auch in der VR China spricht man heute im zivilrechtlichen Sinne von „*chengshi ji xinyong yuanze*"[49] (Grundsatz von Treu und Glauben) bzw. häufiger unter der Abkürzung „*chengxin yuanze*".[50] In den Allgemeinen

[32] 誠實及信用方法 .

[33] Kommentar zu § 2 ZGE (Fn. 3), S. 245.

[34] Gemäß der chinesischen Grammatik sind Wörter wie 應 / 应 , *yinggai* (应该), *yingdang* (应当) usw., die alle „Sollen" oder „ist verpflichtet/ hat… zu tun" bedeuten, als chinesisches Modalverb (能愿动词) kategorisiert. Sie werden eingesetzt, um „Notwendigkeit und Erforderlichkeit" auszudrücken (*XING Fuyi* [邢福义], Grammatik der chinesischen Sprache [汉语语法学], Changchun 2000, S. 170-171); vgl. dazu *DU Lun* (杜轮), Modalität im Deutschen und Yuqi im Chinesischen – Ähnlichkeiten und Unterschiede, Heidelberg 1998, S. 187 ff.

[35] Näheres über Modalverben und Infinitivverb-Komplex im Deutschen bei *Werner Abraham*, Deutsche Syntax im Sprachenvergleich: Grundlegung einer typologischen Syntax des Deutschen, Tübingen 2005, S. 361 ff.; *Ulrich Engel*, Kurze Grammatik der deutschen Sprache, München 2002, S. 93-94; *Mary Snell-Hornby* (Fn. 16), S. 69.

[36] 行使權利 .

[37] 履行義務 .

[38] 誠實及信用 .

[39] Vgl. dazu *Susan Šarcevic* (Fn. 27), S. 106.

[40] Kommentar zu § 2 ZGE (Fn. 3), S. 245.

[41] Die beiden BGB-Vorschriften, §§ 157, 242, vor allem die letztere, haben eine Grundbedeutung und viele einzelne Anwendungsmöglichkeiten. Häufig, wenn ihre Anwendung im Einzelfall eine Konkretisierung der Grundidee bedeutet, darf man sich auf sie berufen (vgl. *Wolfgang Fikentscher*, Schuldrecht, 9. Aufl., Berlin 1997, S. 129-133). Der Rechtsgedanke hinter den zwei Vorschriften impliziert gleichzeitig, dass damit bei der Rechtsprechung eine Abkehr von der Rationalität der Begriffsjurisprudenz zu einem allgemeinen „undeutlichen" Moralprinzip möglich sein sollte und „die Gerichte immer kühnere Eingriffe in die Schuldverhältnisse wagten" (vgl. *Hans Hattenhauer*, Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, München 2000, S. 104).

[42] 大理院 .

[43] Vgl. *Robert Heuser* (Fn. 6), S. 125-126.

[44] 誠實及信用方法 .

[45] Vgl. *Robert Heuser* (Fn. 6), S. 126.

[46] Vgl. *Ibid*., S. 125-126 und Fn. 23 auf S. 126 m. w. N.

[47] § 219 ZGB, ursprünglich der erste Paragraf von Teil 1 „Leistung", Titel 3 „Wirkungen der Obligation", Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen" des Obligationsrechts, wurde nach der ZGB-Revidierung aufgehoben. Näheres über trotzdem die [weitere] Geltung dieses Grundsatzes [trotz der Aufhebung des § 219 ZGB] im Zivilrecht der Republik China findet sich bei *SHI Shangkuan* (史尚宽), Lehrbuch des allgemeinen Teils des Zivilrechts (民法总论), Beijing 2000, S. 40-41, 297 ff.

[48] Ebenfalls 誠實及信用方法 .

[49] 诚实及信用原则 .

[50] 诚信原则 . Vgl. hierzu *WEI Zhenying* (魏振瀛), Civil Law (民法), 1. Aufl., Beijing 2000, S. 26. Die 2000er Auflage von WEIs Zivilrechtslehrbuch wurde für diesen Beitrag häufiger herangezogen, weil sie gründlicher als die aktuelleren Auflage (z. B. die von 2010) bearbeitet worden war.

Grundsätzen des Zivilrechts der VR China (AGZ)[51] ist derselbe Grundsatz *„chengshi ji xinyong de yuanze"*[52] ebenfalls am Anfang[53] als eines der Grundprinzipien für das gesamte Gesetzwerk geregelt, obwohl er sich unmittelbar auf die Zivilgeschäfte (*minshi huodong*)[54] bezieht.[55] Im Vertragsgesetz der VR China (VG)[56] ist der Begriff als Grundsatz bei der Ausübung von Rechten und Erfüllung von Pflichten durch die Vertragsparteien[57] im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und noch einmal der Vertragserfüllung[58] geregelt. Darüber hinaus erkennt man in der Literatur[59] an dem Begriff „Treu und Glauben" die gesetzliche Verankerung von Moralvorstellungen (*daode guannian de falühua*)[60] und nimmt zugleich die große Elastizität seines Bedeutungsumfangs bei der [Rechts-]Anwendung wahr.

Als zweites Beispiel für absolute Gebote dient § 175 ZGE:

Beispiel G 1-1-2:

［清民草］第一百七十五條　以違反公共秩序之事項為標的者，其法律行為無效。

[ZGE] § 175. Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.

vgl. BGB § 138; ZGB § 72.

Zunächst lässt sich das logische Verhältnis für das in diesem Paragrafen bestimmte absolute Gebot als eine Tatbestandsvoraussetzung und eine Rechtsfolge veranschaulichen:

Tatbestand:

法律行為標的違反公共秩序之事項**者**，

Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung verstößt,[61]

= [**Wenn**] der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gegen … verstößt,

Rechtsfolge:

[**則**] 其法律行為無效。

[**dann**] ist ein solches Rechtsgeschäft nichtig.

Terminologische Beiträge des § 175 ZGE: Mit dem Ausdruck *gonggong zhixu*[62] (öffentliche Ordnung), der mit dem auf das Rechtsgeschäft bezogenen Gebot zusammenhängt, leistete die Vorschrift § 175 ZGE einen wichtigen Beitrag zur Terminologie von Chinas modernem Vermögensrecht.[63] I. S. d. ZGB[64] muss ein Rechtsgeschäft *„gonggong zhixu"* (öffentlicher Ordnung) und darüber hinaus *„shanliang fengsu"*[65] (guten Sitten) entsprechen.[66] Gemäß § 7 AGZ sollen die Zivilgeschäfte *„shehui gongde"*[67] (allgemeine gesellschaftliche Moral) wahren. Davon abgesehen dürfen sowohl die Zivilgeschäfte als auch die Zivilrechtsgeschäfte[68] *„shehui gonggong liyi"*[69] (allgemeine gesellschaftliche Interessen) nicht verletzen.[70] Die Literatur beider Zivilrechtskreise[71] kürzt *gonggong zhixu* und shanliang fengsu häufig als *gongxu liangsu*[72] (öffentliche Ordnung und gute Sitten) ab.

In den ZGE-Vorschriften mit absoluten Geboten wurden häufig die Pflichten mittelbar, d. h. durch

---

[51] 中华人民共和国民法通则 , verabschiedet am 12.04.1986 und in Kraft getreten am 01.01.1987, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=3633> eingesehen am 07.02.2013, dt. Ü. mit Quellenangabe bei: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

[52] 诚实及信用的原则 .

[53] In §§ 4 ff. AGZ.

[54] 民事活动. Die Gründe dafür, dass minshi huodong (民事活动), anstatt als Zivilhandlung nach *Franz Münzels* Übersetzung (Fn. 51), §§ 1 ff, §§ 58 ff. AGZ, als Zivilgeschäft übersetzt wird, liefert *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 55 ff. zusammen mit Fn. 47, S. 187 ff., 192 ff. zusammen mit Fn. 66.

[55] Die Überschrift zu Kapitel 1 der AGZ lautet jiben yuanze (基本原则 Grundprinzipien). Der Inhalt von Zivilgeschäften i. S. d. AGZ besteht im Genuss der Zivilrechte (*xiangyou minshi quanli* 享有民事权利) und in der Übernahme ziviler Pflichten (*chengdan minshi yiwu* 承担民事义务). Insofern lässt es darauf schließen, dass ähnlich wie im ZGE der Grundsatz von Treu und Glauben in den AGZ zur Anwendung kommt.

[56] 中华人民共和国合同法 (chinesische Abk. im Folgenden: 合同法), verabschiedet am 15.03.1999 und in Kraft getreten am 01.10.1999, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=475> eingesehen am 07.02.2013, dt. Ü. in: *Jörg-Michael Scheil/ Tanja Gargulla/Christoph Schröder/ Jakob Riemenschneider*, Vertragsgesetz der Volksrepublik China – Übersetzung und Einführung (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 309), Hamburg 1999, S. 39-118.

[57] § 6 VG.

[58] § 60 Abs. 2 VG.

[59] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 26; *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 40-41.

[60] 道德观念的法律化 .

[61] Diese Voraussetzung im Ausgangstext wird durch das Wort *zhe* 者 , in dem Fall Indikator für die Kondition, ausgedrückt. Um den Teilsatz besser darzustellen, wird er dementsprechend umformuliert, was auch für einige weitere Beispiele gilt. Im Zieltext wird die Voraussetzung durch einen Attributsatz realisiert, der dieselbe Funktion wie ein Konditionalsatz hat.

[62] 公共秩序 .

[63] Den i. d. R. mit 公共秩序 zusammengehörenden Ausdruck, shanliang fengsu (善良風俗 gute Sitten), regelt der ZGE auch, und zwar in § 50, wonach „eine Beschränkung der Freiheit, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderläuft" unzulässig ist. Nach der Kommentierung des § 175 ZGE ([Fn. 3], S. 311) sollte diese Vorschrift mit 公共秩序 auch zur Aufrechterhaltung von *daode* (道德 Sittlichkeit) dienen: „Rechtsgeschäfte, die die öffentliche Ordnung verletzen, obwohl sie nicht rechtswidrig sind, können dazu führen, dass die Sittlichkeit des Volks sich allmählich verschlechtert. Deswegen sollen sie selbstverständlich nichtig sein."

[64] § 72 ZGB.

[65] 善良風俗 .

[66] Der Begriff der öffentlichen Ordnung bezieht sich einerseits auf die allgemeine Ordnung für den Bestand und die Entwicklung des Staates, andererseits auf die Meinungs-, Veröffentlichungs-, Glaubens- und Geschäftsbetriebsfreiheit der Einzelnen sowie die Ordnung in Bezug auf privates Vermögen, Erbschaft usw.; vgl. hierzu *Gerhard Köbler* (Fn. 28), S. 376; *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 334-335. Die guten Sitten (善良風俗) bedeuten laut *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 335, die allgemeine Sittlichkeit für den Bestand und die Entwicklung der Gesellschaft, auf das sog. Sittlichkeitsgesetz (*daodelü* 道德律) und das sittliche Volksbewusstsein (*daode de renmin yishi* 道德的人民意識).

[67] 社会公德 .

[68] *Minshi falü xingwei* (民事法律行为).

[69] 社会公共利益 .

[70] Laut §§ 7 und 55 AGZ.

[71] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 27-28; *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 40, 339, 343 ff.

[72] 公序良俗 .

Nichtigkeit des [unmittelbar] verbotenen Verhaltens, wie am obigen Beispiel, ausgedrückt. I. d. S. sollten die Gebote nicht nur gegen jedes Rechtssubjekt sondern zugunsten jedes Rechtssubjekts wirksam sein. Als Beispiel dafür dient § 176 ZGE, der inhaltlich eng mit § 175 ZGE zusammenhängt:

Beispiel G 1-1-3:

[清民草] 第一百七十六條　以違法律中禁止規定之事項為標的者，其法律行為無效。但法律有特別規定者，不在此限。

[ZGE] § 176. Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

vgl. BGB §§ 134, 135; ZGB § 71.

Die logische Bindung dieses absoluten Gebots gestaltet sich in Form von zwei Tatbestandsvoraussetzungen und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung 1:

法律行為標的違法律中禁止規定**者** ,

Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt,

= [**Wenn**] der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gegen … verstößt,

Voraussetzung 2:

法律**無**特別規定**者** ,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsfolge:

[**則**] 其法律行為無效。

[**dann**] ist ein solches Rechtsgeschäft nichtig.[73]

Terminologische Beiträge des § 176 ZGE: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, außer wenn andere Rechtsvorschriften dieses derogieren (ungültig machen), „sonst kann der Rechtswille[74] hinsichtlich gesetzlicher Verbote nicht durchgesetzt werden".[75] Aus § 176 ZGE ist grundsätzlich ein solches Gebot interpretierbar: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist",[76] soll ein gesetzliches Verbot gegen jedes Rechtssubjekt bei der Vornahme jedes Rechtsgeschäfts wirksam sein. Im Vergleich zu der Formulierung des § 176 ZGE, „Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt …", spricht § 71 ZGB von dem Rechtsgeschäft, „das einer zwingenden Vorschrift oder einer Verbotsvorschrift (*qiangzhi huo jinzhi zhi guiding*)[77] zuwiderläuft …". Gemäß § 55 AGZ müssen dann die Zivilrechtsgeschäfte u. a. auch den Gesetzen (*falü*)[78] entsprechen, während nach § 6 AGZ die Zivilgeschäfte in den Schranken der Gesetze bzw. der staatlichen Richtlinien (*guoji zhengce*)[79] auszuführen sind, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

2. Vorschriften mit *quasi-absoluten* Geboten

Die Rechtsvorschriften von Gruppe 1-2 enthalten die sog. quasi-absoluten Gebote und richten sich hauptsächlich an die Rechtsanwender, ggf. auch an Rechtssubjekte. Beide Zielgruppen sind aber nur mittelbar bestimmt und man kann an solchen Rechtssätzen erkennen, von wem die Pflichten zu erfüllen sind.

Als erstes Beispiel dafür dient § 1 ZGE, der das Verhältnis unter dem Zivilgesetz, dem Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen regelt:

Beispiel G 1-2-1:

[清民草] 第一條　民事本律所未規定者，依習慣法，無習慣法者，依條理。

[ZGE] § 1. Ist eine zivilrechtliche Frage in diesem Gesetz nicht geregelt, so ist Gewohnheitsrecht maßgebend. Fehlt Gewohnheitsrecht, so sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuwenden.

vgl. ZGB § 2.

Die unmittelbaren Adressaten solcher Rechtsnormen sind die Rechtsanwender-/verwirklicher, d. h. Gerichte, Richter bzw. Verwaltungsbehörde.[80] Denn nur sie, aber nicht die Rechtsunterworfenen (Rechtssubjekte), sind befugt und gleichzeitig verpflichtet, Zwangsakte anzuordnen und rechtsgültig zu entscheiden, welche Rechtsvorschriften im Zweifel anzuwenden sind.

---

[73] Es handelt sich bei der mit soweit eingeleiteten Voraussetzung um eine Einschränkung der konditionalen Beziehung zwischen Voraussetzung 1 und der Rechtsfolge; vgl. dazu *Marcello Soffritti*, Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzbücher, in: *Peter Sandrini* (Fn. 27), S. 127. Das imperativische Sollen wird hier durch den Indikativ „Ein Rechtsgeschäft … ist nichtig" realisiert.

[74] *Fayi* (法意).

[75] Kommentar zu § 176 ZGE (Fn. 3), S. 311.

[76] Hier handelt es sich in der Tat um eine Ausnahmebestimmung bezüglich der Zulässigkeit des Verstoßes gegen ein Verbot: „Greift [in Ausnahmefällen] eine Sondervorschrift ein, dann ist das gegen das Verbot verstoßende Rechtsgeschäft nicht nichtig [bzw. nur eingeschränkt d. h. gegenüber bestimmten Anspruchsberechtigten nichtig]." (Kommentar zu § 176 ZGE [Fn. 3], S. 311 mit eig. Erg. und eigener Hervorhebung). Die sonst in der Kommentierung genannten Beispiele deuten weiter auf die Verknüpfung mit der Jurisprudenz hinter BGB § 135 über gesetzliches Veräußerungsverbot – anstatt mit derjenigen hinter § 134 BGB über gesetzliches Verbot – hin: „Beispiel 1: Das nach der Konkursanmeldung von der insolventen Person (*pochanren* 破產人) vorgenommene Rechtsgeschäft ist nur gegenüber dem Konkursgläubiger (*pochan zhaiquanren* 破產債權人) nichtig (gegenüber anderen Rechtssubjekten kann die Wirkung des Rechtsgeschäfts aber anerkannt werden); Beispiel 2: Tritt bei der Zwangsversteigerung (*qiangzhi paimai* 强制拍賣) derjenige, der [eigentlich] von der Beteiligung daran ausgeschlossen sein sollte (*bu de ganyu zhi ren* 不得干與之人), als Versteigerer (*paimairen* 拍賣人) auf, so ist die Versteigerung nur mit Zustimmung des materiell Interessierten (*lihai guanxiren* 利害關系人) wirksam." (*ibid.*, S. 311 mit eig. Erg.).

[77] 强制或禁止之規定 .

[78] 法律 .

[79] 国家政策 .

[80] Vgl. *Hans Kelsen*, Allgemeine Theorie der Normen (Im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlass herausgegeben von Kurt Ringhofer und Robert Walter), Wien 1979, S. 40.

Terminologische Beiträge des § 1 ZGE: Mit dieser Vorschrift brachte der Qing-Gesetzgeber den der ZGE-Anwendung zugrundeliegenden Rechtsgedanken zum Ausdruck. Die Bedeutung dieses Rechtssatzes spiegelt sich in der vom Obersten Gericht (OG) in seiner Rechtsprechung aufgestellten ersten Regel wider: Zivilrechtsfälle werden erstens nach den Gesetzen, in Ermanglung der gesetzlichen Regeln, nach dem jeweiligen Gewohnheitsrecht (*xiguanfa*)[81], und falls auch diesem [zur Regelung der Zivilrechtsfragen] kein anwendbarer Rechtssatz zu entnehmen ist, dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (*tiaoli*)[82] entschieden.[83] Damit zog das OG wortwörtlich § 1 ZGE für seine Entscheidungen heran, „der seinerseits eine (partielle) Entlehnung von Art. 1 des schweizerischen ZGB von 1907 ist".[84]

Der Begriff *tiaoli* (w. Ü.: systematische Regeln oder Prinzipien) in § 1 ZGE bedeutet nichts anderes als allgemeine Rechtsgrundsätze/Rechtsprinzipien, die auf Chinesisch wiederum häufiger als *fali*[85] bezeichnet sind.[86] Er umfasst am Ende der Qing-Dynastie noch gewisse obligatorische Verhaltensregeln beim gesellschaftlichen Verkehr sowie traditionelle moralische Werte, z. B. Loyalität zum Kaiser (*shi jun yi zhong*[87] = *zhong jun*[88]), Gehorsamkeit und Ehrerbietung gegenüber den Eltern (*shi qin yi xiao*[89] = *xiaodao*[90]) usw.[91] Sie wurden bei der Ausarbeitung des ZGE noch als geltende Rechtsprinzipien angesehen und waren „unbedingt wie ein Gesetz vorzuschreiben oder einzuhalten".[92] Mit dieser Rechtsnorm, „die zur Ergänzung des ZGE dient", soll verhindert werden, „dass der Richter bei der Rechtsprechung unter dem Vorwand, es fehlten einschlägige gesetzliche Vorschriften, dem Fällen eines Urteils zu einem Zivilstreit ausweicht".[93]

In dem mit § 1 ZGE fast identischen § 1 ZGB wurde *tiaoli* durch *fali* und *xiguanfa* (Gewohnheitsrecht) durch *xiguan*[94] (Gewohnheit) ersetzt,[95] während die AGZ *tiaoli* und *xiguanfa* nicht mehr kennen. Nicht zu vergessen ist, dass der Begriff fali in der chinesischen Rechtssprache zwei Bedeutungen hat: die Jurisprudenz und den [allgemeinen] Rechtsgrundsatz, wobei im gewöhnlichen Sprachgebrauch die erstere öfter als die letztere wahrgenommen wird.[96] Im Rahmen des § 1 ZGB kommt freilich die letztere zur Geltung.

Im zweiten Beispiel für ein quasi-absolutes Gebot, § 513 ZGE, wird den Vertragsparteien eine maßgebende Rolle bei der rechtsgeschäftlichen Begründung (*fasheng*)[97] eines Schuldverhältnisses, bei dessen Änderung (*biangeng*)[98] und Aufhebung (*xiaomie*)[99] zugeschrieben:

Beispiel G 1-2-2:

[清民草] 第五百十三條　依法律行為而債務關係發生，或其內容變更消滅者，若法令無特別規定，須依利害關係人之契約。

[ZGE] § 513. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch ein Rechtsgeschäft sowie zur Änderung und Aufhebung dessen Inhalts [durch ein Rechtsgeschäft] ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten maßgebend, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

vgl. BGB § 305.

Dieser Artikel bestimmt nicht explizit, von wem das Schuldverhältnis rechtsgeschäftlich begründet, geändert oder aufgehoben werden soll. Der Grund dafür, dass das Agens hier nicht explizit bestimmt wird, liegt an einer der Stilformen zur Abstraktion, die sowohl für das BGB als auch für den ZGE gelten:

- unpersönlicher Stil durch Funktionsbetonung (in dritter Person);
- Anweisungen im Infinitiv für Allgemeingültigkeit;

---

[81] 習慣法 .

[82] 條理 .

[83] Vgl. *Robert Heuser* (Fn. 6), S. 126.

[84] *Ibid.*, (Fn. 6), S. 126. Im Gegensatz zum ZGE-Gesetzgeber, der das Gewohnheitsrecht tatsächlich nicht systematisch und ausreichend berücksichtigt hatte (*WANG Qiang* [Fn. 1], 17 ff.), wies das OG kurz nach Bekanntmachung der o. a. Regel vier Bedingungen für die Geltung von Gewohnheitsrecht auf, die aufgrund ihrer Bedeutung hier ausgeführt werden: 1) Bei der betreffenden Gewohnheit muss es sich um eine langandauernde Übung handeln.; 2) Diese Übung muss von einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung begleitet sein.; 3) Für die betreffende Angelegenheit gibt es keine passende Gesetzesnorm.; 4) Es darf sich nicht um eine der gesellschaftlichen Moral widersprechende Gewohnheit handeln (*Robert Heuser* [Fn. 6], S. 126). Vgl. hierzu Kommentar zu § 1 ZGE (Fn. 3), S. 245; *Robert Heuser* (Fn. 6), S. 125-126 zusammen mit Fn. 22.

[85] 法理 .

[86] *Li* (理) bedeutet Prinzipien, Wesen und Grundsatz, während *falixue* (法理學), der häufig mit 法理 zusammengehörige Begriff, auf Deutsch mit Rechtsphilosophie und -theorie wiederzugeben ist; vgl. dazu *Robert Heuser*, Entwicklungen in der chinesischen Rechtstheorie (*falixue*/ 法理学), 1949-2009, in: ZChinR 2011, S. 177. Eine eingehende Auseinandersetzung mit 法理學 und 法理 findet sich bei *ibid*., S. 177 ff.

[87] 事君以忠 .

[88] 忠君 .

[89] 事親以孝 .

[90] 孝道 .

[91] Kommentar zu § 1 ZGE (Fn. 3), S. 245.

[92] *Ibid.*, S. 245.

[93] *Ibid.*, S. 245.

[94] 習慣 .

[95] D. h. wie folgt (d. Ü. von *Karl Bünger* [Fn. 2], S. 101):
[中民典] 第一條　民事法律所未規定者，依習慣；無習慣者，依法理。
[ZGB] § 1. Ist ein zivilrechtlicher Fall vom Gesetz nicht geregelt, so ist die Gewohnheit maßgebend. Bei Fehlen einer Gewohnheit sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

[96] Vgl. *ZHANG Wenxian* (张文显) (Hrsg.), Jurisprudence (法理学), Beijing 2007, S. 99-106.

[97] 發生 .

[98] 變更 .

[99] 消滅 .

– passiv zur Konzentration auf die Handlung, aber nicht die handelnde Person.[100]

Der Rechtssatz knüpft den Abschluss eines Vertrags an zwei Voraussetzungen:

Voraussetzung 1:

依 [利害關係人] 法律行為而債務關係發生，

Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft

= [**Wenn**] ein Schuldverhältnis rechtsgeschäftlich [impliziert: von den Beteiligten] begründet [wird],

Alt. Voraussetzung 1:

或其內容 [經利害關係人] 變更消滅**者**，

sowie **zur** Änderung und Aufhebung des Inhalts des Schuldverhältnisses,[101]

= [**wenn**] der Inhalt des Schuldverhältnisses [impliziert: von den Beteiligten] ebenfalls rechtsgeschäftlich geändert bzw. aufgehoben wird,

Voraussetzung 2:

若法令無特別規定，

[gleichzeitig] **soweit** gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

= [**wenn**] gesetzlich keine Sondervorschrift vorliegt,

Rechtsfolge:

[**則**] **須** 依利害關係人之契約。

[**so**] ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten maßgebend.

= [**so**] ist … als Maßstab heranzuziehen.[102]

Terminologischer Beitrag des § 513 ZGE: Der Begriff lihai guanxiren[103] (Beteiligte[104] w. Ü.: materiell Interessierte/Anspruchsberechtigte) bezieht sich i. d. R. auf die rechtsgeschäftlich Beteiligten, i. d. Z. die Vertragsparteien, i. e. Schuldner und Gläubiger. Chinas modernes Zivilrecht der Republik[105] und der Volksrepublik[106] spricht stattdessen unter der miteinander identischen Bedeutung der Vertragsparteien/Beteiligten von dangshiren.[107]

Als ein drittes Beispiel für quasi-absolute Gebote gebietet § 988 ZGE, eine sachenrechtliche Vorschrift, dass bei der Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache der [dingliche] Vertrag, „der i. d. R. zwecks der Übertragung erforderlich ist", beurkundet werden soll, „damit er und [letzten Endes] die Übertragung überhaupt rechtsgültig werden können":[108]

Beispiel G 1-2-3:

[清民草] 第九百八十八條　以不動產所有權之轉移為標的而結契約者，須以文書訂之。

[ZGE] § 988. Zum Abschluss eines Vertrags, der die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, ist die Beurkundung erforderlich.

vgl. BGB § 873.

Obwohl in § 988 ZGE die Beurkundung des dinglichen Vertrags als ein quasi-absolutes Gebot statuiert wurde, lässt es sich schließen, dass es an den Veräußerer und den Erwerber[109] der unbeweglichen Sache gerichtet wird. Das Gebot besteht aus einer Voraussetzung, die sich in zwei weitere unterteilt, und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung 1:

不動產所有權轉移［ **者** ］,

[**Wenn**] das Eigentum an einer unbeweglichen Sache [impliziert: vom Veräußerer an den Erwerber] übertragen wird,

Voraussetzung 2:

以轉移為標的而結契約**者** ,

[**Wenn**] zur Übertragung ein Vertrag [impliziert: zwischen ihnen] abgeschlossen wird;[110]

Rechtsfolge:

[**則**] **須** 以文書訂之。

[**so**] ist die Beurkundung [des Vertrags] erforderlich.

Terminologische Beiträge des § 988 ZGE: Dieser Rechtssatz regelt die Beurkundung des Vertrags, der zur Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen abgeschlossenen wird. Bei diesem Vertrag, der vom ZGE auch als *qiyue*[111] (Vertrag) bezeichnet wird, handelt es sich im Sachenrecht um den sog. dinglichen Vertrag bezüg-

---

[100] Vgl. dazu *Radegundis Stolze*, Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers, in: *Peter Sandrini* (Fn. 27), S. 55; *Mary Snell-Hornby* (Fn. 16), S. 69.

[101] Die zwei Voraussetzungen im Zieltext werden durch ein sog. präpositionales Syntagma [vgl. *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 127] „zur Begründung …" bzw. „zur Änderung und Aufhebung…" realisiert, während im Ausgangstext derselbe Sachverhalt einfach mit der normativen Subjekt-Prädikat-Struktur ausgedrückt wurde.

[102] Das imperativische Sollen im Ausgangstext wurde durch das chinesische Modalverb 須 , das ebenfalls Sollen oder „ist verpflichtet/hat… zu tun" bedeutet, realisiert. Im Zieltext wird das imperativische Sollen ähnlich wie im Beispiel G 1-1-3 durch den Indikativ realisiert, wobei das Wort maßgebend bereits die Zwangskraft ausdrückt.

[103] 利害關係人 .

[104] Für die Begründung der Übersetzung von 利害關係人 als „Beteiligten" vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 517-518.

[105] Bspw. § 153 ZGB.

[106] Vgl. §§ 3 und 61 AGZ; §§ 1 bis 8 VG; §§ 15 und 20 SRG (Sachenrechtsgesetz der VR China; siehe dazu unten Fn. 125).

[107] 當事人 / 当事人 .

[108] „Erfolgt [des Weiteren] die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen in Form eines Testaments, dann ist die Sonderform des Testaments erforderlich, was nicht extra vorgeschrieben werden muss." (Kommentar zu § 988 ZGE [Fn. 3], S. 680).

[109] Vgl. u. a. § 980 ZGE für Veräußerer und Erwerber auf Chinesisch, *rangyuren* (讓與人) bzw. *rangshouren* (讓受人).

[110] Realisiert werden die zwei Voraussetzungen im Zieltext durch ein präpositionales Syntagma „Zur Schließung …" und einen Relativsatz (Attributsatz): „Zur Schließung eines Vertrags, der … zum Gegenstand hat …".

[111] 契約 . Vgl. das obige Beispiel G 1-2-2 (ZGE § 513), in dem ein Vertrag im Schuldrecht auch *qiyue* (契約) genannt wird.

lich unbeweglicher Sachen. Er ist im BGB auch als Auflassung (= zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers) bezeichnet. Gemäß dem BGB erfolgt die Übereignung einer unbewegliche Sache durch den dinglichen Vertrag (= Einigung) und den Verlautbarungsakt (= Eintragung im Grundbuch).[112] Bezüglich der Uneinigkeit, ob der Verlautbarungsakt (*gongshi*)[113] als ein Teil des dinglichen Vertrags über unbewegliche Sachen zählen oder als ein davon getrenntes Geschäft geregelt werden sollte,[114] liefert der ZGE mit § 979 einen klaren Hinweis: Für den Erwerb, Verlust und die Änderung des dinglichen Rechts (u. a. Eigentums) an unbeweglichen Sachen ist deren Eintragung im amtlichen Buch der zuständigen Behörde[115] unentbehrlich. Obwohl die Einigung (*heyi*)[116] zur Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen im ZGE nicht unmittelbar geregelt wurde, ist aufgrund des Wortlauts des § 979 ZGE offensichtlich, dass es sich bei diesem Vertrag um ein sachenrechtliches Verfügungsgeschäft, d. h. den dinglichen Vertrag, handelt.

Mit § 988 und den einschlägigen Rechtssätzen geht ein wichtiger Beitrag des ZGE zu Chinas moderner sachenrechtlicher Terminologie einher. Anstatt des Ausdrucks „*zhuanyi budongchan suyouquan er jie zhi qiyue*"[117] (zur Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache abgeschlossener Vertrag), spricht das ZGB in § 760 sinngemäß ähnlich von „*budongchan wuquan qiyue*"[118] (dinglicher Vertrag über unbewegliche Sachen), wobei die schriftliche Form nicht nur für die Übertragung (*yizhuan*)[119], sondern auch für die Bestellung (*sheding*)[120] eines Sachenrechts an unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. In der Literatur[121] spricht man neben *wuquan qiyue*[122] (dinglicher Vertrag w. Ü.: Vertrag bezüglich eines Sachenrechts) auch von *wuquan heyi*[123] (dingliche Einigung w. Ü.: Einigung bezüglich eines Sachenrechts). Das volksrepublikanische Zivilrecht kennt weder *wuquan qiyue* noch *wuquan heyi* gesetzlich. In der Literatur verwendet man *wuquan qiyue* eher i. S. d. chinesischen Entsprechung des deutschen Begriffs dinglicher Vertrag oder als einen Begriff aus dem republikanischen Zivilrecht.[124] Gewissermaßen damit vergleichbar ist der in § 15 des Sachenrechts der VR China (SRG)[125] verwendete Ausdruck, „*youguan sheli, biangeng, zhuanrang he xiaomie budongchan wuquan de hetong*"[126] (Vertrag über Bestellung, Änderung, Übertragung oder Erlöschen von Sachenrechten an unbeweglichen Sachen).[127]

3. Vorschriften mit an bestimmte Rechtssubjekte gerichteten Geboten

Die Paragrafen von Gruppe 2 richten ihre Gebote an gewisse Rechtssubjekte und unterteilen sich in drei Gruppen. Die Vorschriften der Gruppe 2-1 sind einfache Anordnungen und erfordern eine Handlung seitens der Rechtssubjekte nach Eintritt bestimmter Voraussetzung(en), die von Gruppe 2-2 fordern die Rechtssubjekte zu einem bestimmten Verhalten als Folge ihrer vorherigen Verpflichtung auf, und die von Gruppe 2-3 gebieten, über ihre rechtsbindende Funktion mit Aufforderung zu einer Handlung hinaus, die Handlung gleichzeitig als Wiedergutmachung (u. a. durch Ersatzleistung) einer vorherigen Handlung.

3.1. Einfache Anordnungen

Die Kausalität der sog. einfachen Anordnungen, dass die Handlung sich aus der einzutretenden Tatsache ergibt, ist nicht offensichtlich. Dass die erfüllten Voraussetzung(en) die erforderlichen Handlung(en) als Folge hat/haben, ergibt sich aus dem hier zwingenden Charakter des Gesetzes.[128] Als erstes Beispiel werden in § 78 Abs. 1 ZGE dem Verein Anmeldepflichten nach Gründung einer neuen Geschäftsstelle auferlegt:

---

[112] Vgl. *Jürgen Baumann*, Einführung in die Rechtswissenschaft – Rechtssystem und Rechtstechnik, München 1989, S. 207 ff.

[113] 公示 .

[114] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 220.

[115] Im Vergleich zum BGB, nach dem die Eintragung im Grundbuch beim Grundbuchamt erfolgt, soll nach dem ZGE der einschlägige Gegenstand in das von der [zuständigen] Behörde breitgestellte amtliche Buch (*guanshu suo bei gongbu* 官署所備公簿) eingetragen werden. Weder ein spezielles Dokument noch eine spezielle Behörde wurde i. d. F. genannt; vgl. Kommentar zu § 988 ZGE (Fn. 3), S. 672-673.

[116] 合意 . Für die unmittelbare Erwähnung dieser Bezeichnung im ZGE siehe u. a. § 211 über das Zustandekommen eines Vertrags und § 980 über die Übertragung eines Sachenrechts an beweglichen Sachen.

[117] 轉移不動產所有權而結之契約 .

[118] 不動產物权契约 .

[119] 移轉 .

[120] 设定 .

[121] *SHI Shangkuan* (史尚宽), Lehrbuch des Sachenrechts (物權法论), Beijing 2000, S. 21-24.

[122] 物权契约 .

[123] 物权合意 .

[124] Vgl. dazu *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 221; *LIANG Huixing* (梁慧星), Real Right Law (物权法), Beijing 2010, S. 81.

[125] 中华人民共和国物权法 , verabschiedet am 16.03.2007 und in Kraft getreten am 01.10.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

[126] 有关设立、变更、转让和消灭不动产物权的合同 .

[127] Eine ausführliche Erklärung der volksrepublikanischen Prinzipien – im Rahmen der AGZ und des SRG – zur Änderung eines Sachenrechts findet sich bei *LIANG Huixing* (Fn. 124), S. 83-85.

[128] Die einfachen Anordnungen bezeichnet *Wolfgang Fikentscher* ([Fn. 41], S. 36) im Schuldrecht auch als „Obliegenheiten". Die geschuldete Leistung besteht möglicherweise aus einem Bündel von Pflichten, Tuns- und Unterlassungspflichten, Lieferungs-, Obhuts-, Schutz- und allgemeinen Verhaltenspflichten. „Nicht zu den Schuldpflichten und damit nicht zur Leistung zählen die Obliegenheiten. Eine Obliegenheit ist eine Verhaltensaufforderung, die das Recht einem Rechtssubjekt (also im Schuldrecht dem Schuldner oder auch häufig dem Gläubiger) in dessen Interesse und im Interesse eines anderen (gesetzlich) auferlegt, ohne dass der andere von dem mit der Obliegenheit Belasteten ein entsprechendes Verhalten fordern kann. Kommt allerdings der Obliegenheitsbelastete der Erwartung nicht nach, treffen ihn Rechtsnachteile" (*Ibid.*, S. 33).

Beispiel G 2-1-1:

[清民草] 第七十八條 （1）社團法人于設立后新設事務所者，須于其新事務所之所在地，依第七十三條規定，速行登記，并須于其他各事務所所在地，將新設事務所事由速行登記。

[ZGE] § 78. (1) Gründet ein Verein eine neue Geschäftsstelle, so hat er dies gemäß der Vorschrift des § 73 am Ort der Neugründung unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Zudem hat er den Anlass der neuen Gründung an den Orten aller anderen Geschäftsstellen unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Die Gründung der neuen Geschäftsstelle durch einen Verein ist die Voraussetzung/Ursache für seine Anmeldepflichten:

Voraussetzung:

社團法人于設立后新設事務所**者**，

Gründet ein Verein eine neue Geschäftsstelle,

= [**Wenn**] ein Verein … gründet,

Rechtsfolge 1 = Anmeldung der neuen Gründung:

[社團法人]**須**于其新事務所之所在地，依第七十三條規定，［對其］速行**登記**，

so hat der Verein **dies** gemäß der Vorschrift des § 73 am Ort der Neugründung unverzüglich zur Eintragung **anzumelden**.

Rechtsfolge 2 = Eintragung des Anlasses der neuen Gründung:

[社團法人] 并**須**于其他各事務所所在地，將新設事務所事由速行**登記**。

zudem **hat** der Verein **den Anlass** der neuen Gründung an den Orten aller anderen Geschäftsstellen unverzüglich zur Eintragung **anzumelden**.[129]

Im deutschen Zieltext wird die Voraussetzung durch einen sog. „nicht eingeleiteten hypothetischen Satz“[130] ausgedrückt, der sich am Anfang eines Paragrafen oder einer ihm untergeordneten Einheit (Absatz, Nummer eines Absatzes, Satz usw.) befindet. Beim Übersetzen des ZGE richtet sich dessen Gestaltung im Zieltext auch stilistisch stark nach seinem Vorbild BGB, denn Faktoren wie zieltextliche Funktionen, die zielsprachliche (deutsche) Rechtsordnung und das Lesebedürfnis des mit dem sprachlichen Stil des BGB vertrauten Zieltext-Rezipienten bestimmen die sprachliche Produktion des Zieltexts.[131] Solche hypothetischen Satzkonstruktionen finden sich im BGB gehäuft: Im statistischen Durschnitt „entfallen auf jeden Paragrafen etwa 64 Wörter und weniger als neun Sätze“.[132] Laut dieser Quelle kommt in etwa 1.650 von knapp 20.000 Sätzen das Wort so vor, „das so gut wie immer als Korrelat zu einem nicht eingeleiteten Nebensatz dient“.[133] Hinzu kommen weiterhin die eingeleiteten Sätze, die von Konjunktionen wie wenn, falls, sofern, soweit usw. regiert werden. „Die auffälligste Tatsache ist, dass wenn in fast keinem Fall am Anfang eines Satzgefüges vorkommt, sondern nur nach einem oder mehreren anderen Sätzen. Umgekehrt wird eine Bedingung am Satzanfang i. d. R. durch nicht eingeleitete Nebensätze mit hypothetischer Bedeutung – und natürlich [auch] durch präpositionale Syntagmen (Präpositionalphrasen)[134] – ausgedrückt. Die einzige Ausnahme bilden 75 Belege, in denen ein Gefüge mit einem von soweit eingeleiteten Satz beginnt. Wenn man alle relevanten Belege von Nebensätzen zusammenzählt, ergibt sich eine Gesamtmenge von mindestens 3.636 Sätzen (mit nicht eingeleiteten Nebensätzen) – ohne die präpositionalen Strukturen einzubeziehen. Allein diese Menge macht gut 18% aller Sätze des BGB aus.“[135] Der nicht eingeleitete hypothetische Nebensatz (Tatbestandsvoraussetzung) von Beispiel G 2-1-1, der exakt dieselbe Funktion wie der mit „wenn …“ eingeleitete Konditionalsatz hat, korrespondiert mit so und dem davon eingeleiteten Hauptsatz (Rechtsfolgen). Syntaktisch konstituieren der Neben- und Hauptsatz gemeinsam die konditionale Relation.

Im zweiten Beispiel für einfache Anordnungen, § 206 Abs. 1 ZGE, wird der Antragende verpflichtet, beim Erkennen der Verspätung der Annahmeerklärung diese dem Annehmenden mitzuteilen:

Beispiel G 2-1-2:

[清民草] 第二百零六條 （1）承諾之通知於前條之期間後達到，若要約人知其發送通知係於期間內可達到者，須向相對人發遲到通知，但於到達前已發遲延通知者，不在此限。

[ZGE] § 206. (1) Ist die Annahmeerklärung nach dem Ablauf der gemäß § 205 vorgeschriebenen Frist dem Antragenden zugegangen, so hat der Antragende, wenn er erkannte, dass die Annahmeerklärung ihm binnen dieser Frist zugegangen sein würde, die Verspätung dem Annehmenden mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung bereits vor dem Eingang der Erklärung abgesandt worden ist.

[129] Für die terminologischen Beiträge des ZGE (u. a. durch § 78) bezüglich des Vereins, *shetuan faren* (社團法人 → w. Ü.: gesellschaftliche Körperschaft mit dem Status juristischer Person), zum ZGB und volksrepublikanischen Zivilrecht in Form von *shetuan* (社團 → w. Ü.: gesellschaftliche Körperschaft) bzw. *shetuan tuanti faren* (社会团体法人 w. Ü.: gesellschaftliche Vereinigung mit dem Status juristischer Person) vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 89 ff.

[130] *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 21.

[131] *Peter Sandrini*, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: der Sonderfall Recht, in: *Peter Sandrini* (Fn. 27), S. 25.

[132] *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 121.

[133] Vgl. Beispiel G 1-2-1 im Zieltext.

[134] Vgl. Beispiel G 1-2-2 und Beispiel G 1-2-3 im Zieltext.

[135] *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 121 mit eig. Erg.

vgl. BGB § 149; ZGB § 159.

Bei der Pflicht zur Mitteilung der Verspätung der Annahmeerklärung, die dem Antragenden obliegt, handelt es sich vorrangig um eine gesetzlich vorgeschriebene anstatt einer, die der Antragende aufgrund seiner eigenen Handlung als unmittelbare Konsequenz aus einer Kausalität erfüllen soll:

Voraussetzung 1:

承諾之通知於前條之期間後達到［**者**］,

Ist die Annahmeerklärung nach dem Ablauf der gemäß § 205 vorgeschriebenen Frist dem Antragenden zugegangen,

= [**Wenn**] die Annahmeerklärung „nach … zugegangen" ist,

Voraussetzung 2:

若要約人知其發送通知係於期間內可達到**者**,

Wenn er (der Antragende) erkannte, dass die Annahmeerklärung ihm binnen dieser Frist zugegangen sein würde;

Voraussetzung 3:

但於到達前已發遲延通知者，**不在此限**。

es sei denn, dass die Mitteilung bereits vor dem Eingang der [Annahme-]Erklärung abgesandt worden ist.

= [**Wenn**] die Mitteilung der Verspätung vor … **noch nicht** abgesandt worden ist.[136]

Rechtsfolge:

[**則**] [要約人] **須** 向相對人發遲到通知。

so hat der Antragende die **Verspätung** dem Annehmenden **mitzuteilen**.

Terminologische Beiträge des § 206 ZGE: Die zwei Grundelemente zur Konstruktion eines Vertrags, Antrag und Annahme, bezeichnet der ZGE als *yaoyue*[137] bzw. *chengnuo*.[138] Damit sind zwei Grundbegriffe in Chinas Zivilrechtssprache zur Vertragskonstruktion entstanden. In dem großen Chinesischen Wörterbuch[139] werden die zwei Morpheme *yao* und *yue* als *yueyan*[140] (Versprechen durch Eid) bzw. als *mengyue*[141] (Pakt/Vereinbarung) und *shiyue*[142] (beschworenes Versprechen), und das ganze Wort *yaoyue* als *limeng*, *liyue*[143] (einen Pakt bzw. eine Vereinbarung abschließen) oder (substantivisch) als *yueding*[144] (Vereinbarung/Abmachung) gedeutet. Das Wort *chengnuo*[145] bedeutet gemäß eigentlich „verbindliche Zusage bzw. Zustimmung bezüglich einer bestimmten Angelegenheit geben (*dui mou shi daying zhaoban*)".[146] Was man yaoyue und chengnuo nannte, war im allgemeinen chinesischen Sprachgebrauch nicht anders als der geleistete Eid bzw. die gegebene Zusage/Zustimmung gewesen. Erst dank ihrer Rolle bei der systematischen Regelung der miteinander korrespondierenden Willenserklärungen im ZGE erlangten die zwei Wörter ihre spezifischen zivilrechtlichen Bedeutungen von Antrag/Angebot bzw. Annahme zur Erzielung der Willensübereinstimmung.

Das ZGB[147] nennt Antrag und Annahme ebenfalls *yaoyue* bzw. *chengnuo*. In der Literatur wird unter *yaoyue* „eine an eine gewisse Person (= die zukünftige Vertragspartei) gerichtete Willenserklärung zur Begründung eines bestimmten Vertrags"[148] und unter *chengnuo* „die mit dem Antrag korrespondierende Willenserklärung des Antragsempfängers, die zur Vertragsbegründung dem Antrag zustimmt"[149] verstanden. Im VG, in dem Angebot und Annahme auf Chinesisch gleichermaßen *yaoyue* bzw. *chengnuo* heißen, findet sich ihre Legaldefinition als „der Wunsch zur Errichtung eines Vertrags mit einem Anderen"[150] bzw. „die vom Angebotsempfänger als Zustimmung zum gemachten Angebot abgegebene Willenserklärung".[151] Ausführlicher als der ZGE regelt das VG das Angebot: Nach § 14 VG muss ein Angebot inhaltlich konkret sein und die Verbindlichkeit für den Antragenden im Fall der Annahme aufweisen.

---

[136] Die drei Voraussetzungen werden im Ausgangstext jeweils mit einer asyndetischen Verknüpfung (Voraussetzung 1), dem Kennzeichen für den Konditionalsatz 者 (Voraussetzung 2) und der eine Konditionalbedingung einschränkenden Wortgruppe, *„dan ... bu zai ci xian* (但 …… 不在此限)" (Voraussetzung 3), ausgedrückt. Im Zieltext werden sie mit einem nicht eingeleiteten hypothetischen Nebensatz (Voraussetzung 1), dem konditionalen Nebensatz mit wenn (Voraussetzung 2) und dem im Gesetzestext häufig zur Einschränkung der vorherigen konditionalen Bindung verwendeten Ausdruck „es sei denn, dass…" (Voraussetzung 3) realisiert.

[137] 要約 .

[138] 承諾 . Dies wurde im Kommentar zu § 201 ZGE ([Fn. 3], S. 323) begründet: „Ein Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch die Übereinstimmung der Willenserklärungen von zwei oder mehreren Personen zustande kommt. Wenn eine Partei der anderen Partei den Gegenstand, den sie vertraglich mit ihr vereinbaren will (*yu wei qiyu neirong zhi zhi* 欲為契約內容之旨), anträgt, d. h. anbietet (*tishi* 提示), dann handelt es sich um einen Antrag, d. h. ein Angebot (要約). Stimmt die andere Partei dem Antrag zu, dann kommt es zu dessen Annahme (承諾)."; vgl. dazu §§ 201 ff. ZGE.

[139] 漢語大詞典 (Das große chinesische Wörterbuch), Bd. 1 (insg. 11 Bände), Shanghai 1989, S. 753.

[140] 約言 .

[141] 盟約 .

[142] 誓約 .

[143] 立盟、立约 .

[144] 約定 .

[145] Vgl. §§ 521 ff. unter Abschnitt 2 „Vertrag", Buch 3 „Schuldrecht" des japanischen BGB (vom 27.04.1896 mit englischer Übersetzung, <http://ishare.iask.sina.com.cn/f/5871131.html> eingesehen am 07.02.2013) für den Ausdruck „ 承諾 (しょうだく)"; vgl. hierzu Das japanische BGB in deutscher Sprache, übers. aus dem Japanischen v. *Akira Ishikawa u. Ingo Leetsch* unter Mitarb. v. Hans-Willi Laumen u. Joachim Strieder, Köln-Berlin-München 1985, S. 97 ff.

[146] 对某事答应照办 . Vgl. 漢語大詞典 (Fn. 139), S. 776.

[147] In u. a. §§ 154 ff. ZGB.

[148] *SHI Shangkuan* (史尚寬), Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts (債法总论), Beijing 2000, S. 19.

[149] *Ibid.*, S. 25.

[150] In § 14 VG.

[151] In § 21 VG.

In der Literatur werden *yaoyue* und *chengnuo* auch als grundlegende Elemente bei Vertragskonstruktion behandelt.[152]

3.2. Gebote aufgrund vorher eingegangener Verbindlichkeiten

Die Vorschriften der Gruppe 2-2 fordern die Rechtssubjekte zu einem bestimmten Verhalten als Folge ihrer Verbindlichkeiten auf. Diese werden wiederum in erster Linie durch das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft begründet und führen zum Entstehen des Schuldverhältnisses.[153] Ein Beispiel dafür ist § 360 Abs. 1 ZGE. Kraft des Schuldverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger, obliegt dem Schuldner die Pflicht, gegenüber dem Gläubiger „für seinen eigenen Vorsatz oder seine eigene Fahrlässigkeit zu haften" und „dies gilt als das Grundprinzip".[154] Ferner soll „der Schuldner" nach dem Qing-Gesetzgeber „den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, ebenso vertreten", „um darüber hinaus die Sicherheit im Geschäftsverkehr zu gewährleisten":[155]

Beispiel G 2-2-1:

［清民草］第三百六十條 （1）債務人之法定代理人，及因履行義務所使用之人，若有故意或過失，債務人應與自己故意或過失負同一之責任。

[ZGE] § 360. (1) Handeln der gesetzliche Vertreter eines Schuldners und die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so haftet der Schuldner dafür wie für eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit.

vgl. BGB § 278; ZGB § 224.

Das Pflichtgebot aus § 360 Abs. 1 ZGE lässt sich in drei Tatbestandsmerkmale (Tbm) und eine Rechtsfolge einteilen:

Voraussetzung:

債務人之法定代理人，及因履行義務所使用之人，若有故意或過失［**者**］，

[**Wenn**] der gesetzliche Vertreter eines Schuldners und die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (i. d. F. die Erfüllungsgehilfen), mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit handeln,

Tbm 1: [**Wenn**] einer als Schuldner ein Schuldverhältnis eingegangen ist;

Tbm 2: [**Wenn**] einer als gesetzlicher Vertreter/ Erfüllungsgehilfe des Schuldners handelt;

Tbm 3: [**Wenn**] der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe Vorsatz oder Fahrlässigkeit verschuldet;

Rechtsfolge = Haftungspflicht des Schuldners in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden:

[**則**] 債務人**應**與自己故意或過失負同一之責任。

so haftet[156] der Schuldner dafür wie für eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit.

Terminologische Beiträge des § 360 ZGE: Das Gebot des § 360 Abs. 1 ZGE verpflichtet den Schuldner, sich die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit vorgenommene Handlungen seines gesetzlichen Vertreters/Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen und ihr Verschulden – wenn auch ohne eigenes Verschulden – gegenüber seinem Gläubiger in gleichem Umfang wie sein eigenes zu vertreten. Den Erfüllungsgehilfen[157] bezeichnet § 360 Abs. 1 ZGE als *„yin lüxing yiwu suo shiyong zhi ren"*[158] (Gehilfe des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit). Mit dem von § 278 BGB übernommenen Rechtsgedanken der erweiterten Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger trug der ZGE einen wichtigen Begriff zu Chinas moderner Zivilrechtssprache bei. Sowohl im ZGB[159] als auch in der republikanischen Literatur[160] heißt der Erfüllungsgehilfe *lüxing fuzhuren*[161] (w. Ü.: Hilfsperson/ Gehilfe zur Erfüllung der Verbindlichkeit). Im Gesetzestext des § 224 ZGB findet man – anstelle des Ausdrucks *lüxing fuzhuren* (Erfüllungsgehilfe) – *shiyongren*[162] (w. Ü.: bestellte/engagierte Person), die i. w. S. „alle gemäß dem Willen des Schuldners zur Erfüllung dessen Verbindlichkeit bestellten/ engagierten Personen, darunter auch den Bevollmächtigten (*dailiren*),[163] umfasst".[164] Jedoch gilt die Bezeichnung *shiyongren* i. S. d. § 224 ZGB in seinem engeren Sinne und bezieht sich nur auf *lüxing fuzhuren* (Erfüllungsgehilfe).[165] Die Zivilgesetze der

[152] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 387-392; Law Dictionary: Concise Edition (法律辞典： 简明本), Beijing 2004, S. 59, 792.

[153] Außerdem enthält der ZGE im Sachenrecht auch Paragrafen mit den unmittelbar an bestimmte Rechtssubjekte gerichteten Pflicht-Geboten, bspw. in § 992, was hier nicht ausgeführt wird.

[154] Kommentar zu § 360 ZGE (Fn. 3), S. 399. Der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit sollte sich in diesem Zusammenhang spezifisch auf das Verschulden beziehen, das zur Nichterfüllung der Leistung führt. Die Obhuts- und Schutzpflichten lassen sich nicht systematisch aus den Vorschriften vor und nach § 360 ZGE schließen; vgl. hierzu §§ 355-359, 361 ff. ZGE.

[155] Kommentar zu § 360 ZGE (Fn. 3), S. 399.

[156] I. d. Z. wird das imperativische Sollen im Zieltext durch den Indikativ „so haftet der Schuldner dafür …" realisiert. Er hat die gleiche Wirkung wie „so hat der Schuldner dafür … zu haften".

[157] Für den deutschen Begriff vgl. § 278 BGB mit seiner Definition u. a. bei *Gerhard Köbler* (Fn. 28), S. 125.

[158] 因履行義務所使用之人 .

[159] Z. B. § 224; Überschrift des § 224 ZGB: *lüxing fuzhu ren zhi guyi guoshi* (履行輔助人之故意過失 Vorsatz und Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen).

[160] Vgl. *SHI Shangkuan* (Fn. 148), S. 362-363.

[161] 履行輔助人 .

[162] 使用人 .

[163] 代理人 .

[164] Vgl. *SHI Shangkuan* (Fn. 148), S. 362.

VR China enthalten weder *lüxing fuzhuren* noch andere chinesische Entsprechungen des Erfüllungsgehilfen. Vergleichbar damit ist nur der ungenaue Ausdruck *disanren*[166] (der Dritte w. Ü.: Dritte Person) bezüglich der Haftung für Vertragsverletzung in § 121 VG. Anhand dessen Kontextes sollte dìsnrén sowohl Erfüllungsgehilfen i. S. d. ZGE wie auch andere dritte Parteien umfassen.[167] Wie der Erfüllungsgehilfe sich begrifflich von den anderen Dritten abgrenzen lässt, ist insoweit noch strittig.[168]

3.3. Gebote zwecks Ersatzleistung

Bei den ZGE-Vorschriften der Gruppe 2-3 mit Geboten zwecks Ersatzleistung geht es um die Aufforderung an Rechtssubjekte, infolge einer vorherigen Handlung zu handeln. Diese Pflicht wird ihm nicht nur i. S. d. Gesetzes auferlegt, sondern verkörpert darüber hinaus auch eine kausale Konsequenz, die aus der vorherigen Handlung ableitbar ist. Diese Handlung bedeutet eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung und zugleich eine unmittelbar [laut Rechtsgefühls] erkennbare Ursache für das Gebot. Bei der gebotenen Ersatzleistung handelt es sich häufig um eine Schadensersatzpflicht.[169] Sie wird z. B. in § 945 Abs. 1 ZGE der Person, die das Recht einer anderen widerrechtlich verletzt, vorgeschrieben:

Beispiel G 2-3-1:

[清民草] 第九百四十五條 (1) 因故意或過失侵他人之權利而不法者，於因加害而生之損害，負賠償之義務。

[ZGE] § 945. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist zum Ersatz des aus der Verletzung entstehenden Schadens verpflichtet.

vgl. BGB § 823; ZGB § 184.

Der **Tatbestand** für den Eintritt der Schadensersatzpflicht (*sunhai peichang yiwu*)[170] als Rechtsfolge[171] setzt sich aus vier Merkmalen zusammen:

1. Verletzung des Rechts eines anderen (*qin taren zhi quanli*)[172];
2. rechtswidrige Rechtsverletzung (*bufa qinquan*)[173];
3. Vorsatz (*guyi*)[174] oder Fahrlässigkeit (*guoshi*)[175]des Schädigers;
4. aus der Rechtsverletzung ist ein Schaden entstanden (*yin jiahai er sheng sunhai*)[176].

Terminologische Beiträge der §§ 945 ff. ZGE: Als „einer der wichtigsten Entstehungsgründe für das Forderungsrecht [hier Pflicht zum Schadensersatz]" ist „zunächst eine rechtswidrige Handlung" und durch die Handlung verletzt eine Person „nicht nur die Rechte einer Anderen, sondern verstößt [unmittelbar mit seinem Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit] gegen das Gesetz".[177] Durch seine Regelung in § 945 ZGE und den weiteren Vorschriften wurde *qinquan xingwei*[178] (unerlaubte Handlung w. Ü.: rechtsverletzende Handlung) in Chinas modernes Vermögensrecht eingeführt. Im ZGB[179] ist er unter derselben Bezeichnung mit aber noch umfangreicheren Tatbestandsvoraussetzungen geregelt. Die Benennung *qinquan xingwei* begegnet nicht unmittelbar i. S. d. unerlaubten Handlung im Hauptteil der AGZ,[180] aber häufig in der Zivilrechtsliteratur der Volksrepublik,[181] während der Begriff mit seiner Rechtsfolge *minshi zeren*[182] (ziviler Haftung) sich u. a. bereits aus § 106 Abs. 2 und 3 AGZ erschließen lässt. Erst in dem kürzlich verabschiedeten Gesetz über die Haftung

---

165 *Ibid*., S. 362-363.

166 第三人 .

167 Die Haftung für Vertragsverletzung ist zuerst als Grundprinzip in § 107 VG geregelt: „Erfüllt eine der Parteien ihre Vertragspflichten nicht, so muss sie die Haftung auf Erfüllungsfortsetzung, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Verlustersatz usw. übernehmen". § 121 VG regelt des Weiteren die Haftung der einen Vertragspartei für einen sog. Dritten wegen Vertragsverletzung und die Austragung des Streites zwischen ihnen (dt. Ü. von *Jörg-Michael Scheil/Tanja Gargulla/Christoph Schröder/ Jakob Riemenschneider* [Fn. 56], S. 66):
[合同法] 第一百二十一条 当事人一方因第三人的原因造成违约的，应当向对方承担违约责任。当事人一方和第三人之间的纠纷，依照法律规定或者按照约定解决。
[VG] § 121. Wenn eine Seite der Parteien aus Gründen, die bei einem Dritten liegen, eine Vertragsverletzung begeht, muss sie gegenüber der anderen Seite die Haftung für Vertragsverletzung übernehmen. Streitigkeiten zwischen einer Seite der Parteien und dem Dritten werden gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder gemäß der Vereinbarung gelöst.

168 Eine fundierte Diskussion über die Regelung des Erfüllungsgehilfen und des Dritten mit begrifflicher Behandlung und Abgrenzung voneinander im Zivilrecht der VR China findet sich in einer Online-Abhandlung „Was ist Erfüllungsgehilfe?", http://www.zw64.com/zhaiwu/law06/10470.html eingesehen am 07.02.2013.

169 Die Schadensersatzpflicht kann nicht nur durch Verletzung der Rechtsgüter anderer Personen, sondern auch [öfter] durch Verletzung der dem Schuldverhältnis zugrundeliegenden Pflichten (bspw. in § 370 Abs. 1 ZGE) entstehen (dt. Ü. von *WANG Qiang* [Fn. 3], S. 500-501):
[清民草] 第三百七十條 (1) 已遲延之債務人，因歸責於己之事由，致不能給付者，任損害賠償之責。
[ZGE] § 370. (1) Ein Schuldner im Verzug ist, solange die Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich ist, zum Ersatz [des während des Verzugs entstandenen] Schadens verpflichtet.
Der vorliegende Beitrag unterscheidet die Pflichten aus den Paragrafen der Gruppe 2-3 (z. B. § 370 ZGE) von denen aus den Paragrafen der Gruppe 2-2 (Beispiel G 2-2-1: § 360 ZGE) hauptsächlich dadurch, dass die Ersteren einen stärkeren Bezug zum Schadensersatz haben. Im ZGE machen die Paragrafen der Gruppe 2-2 mit Pflicht-Geboten aufgrund vorheriger Verbindlichkeiten und die von Gruppe 2-3 mit Pflicht-Geboten zwecks Ersatzleistung einen großen Anteil sowohl von allen Paragrafen als auch von denen mit Pflicht-Geboten aus.

170 損害賠償義務 .

171 Während sie im Zieltext mit „ist zum … verpflichtet" gestaltet wird, drückt der Ausgangstext „負 …… 義務" sie durch einen normalen Aussagesatz (陈述句) und ohne Verwendung der chinesischen Modalverben, 應 , 須 usw. aus.

172 侵他人之權利 .

173 不法侵權 .

174 故意 .

175 過失 .

176 因加害而生損害 .

177 Vgl. Kommentar zu Abschnitt 8 „ 侵權行為 " des ZGE-Schuldrechts (Fn. 3), S. 653 mit eig. Erg.

178 侵權行為 .

179 § 184 ZGB.

für Rechtsverletzungen (GHR)[183] sind unerlaubte Handlungen und die entsprechenden Haftungspflichten als *qinquan xingwei* bzw. *qinquan zeren*[184] (w. Ü.: Haftung für Rechtsverletzungen) systematisch statuiert.[185]

III. ZGE-Vorschriften mit Verboten

Ein Gebot i. e. S. stellt eine verbindliche Anweisung dar, einen Befehl zu einem aktiven Tun; ein Verbot hat dieselbe Funktion, betont jedoch ein passives Tun oder ein Nicht-Tun. Insofern umfasst ein Gebot i. w. S. sowohl ein positives Gebot als auch ein Verbot, also ein negatives Gebot. Daher besteht eine Pflicht i. V. m. einem positiven Gebot in der Vornahme und i. V. m. einem Verbot im Unterlassen einer Handlung. In der Gemeinsprache ist sie jeweils mit tun-sollen bzw. nicht-tun-dürfen zu kennzeichnen. Als erstes Beispiel für verbietende Rechtssätze des ZGE gilt § 469. Er richtet sein Verbot an den Schuldner, der eine unerlaubte Handlung vorsätzlich begangen hat, und verpflichtet ihn [unbedingt] zum Schadensersatz:

Beispiel V-1:

[清民草] 第四百六十九條　因故意侵權行為而生之債務，債務人不得以抵銷與債權人對抗。

[ZGE] § 469. Die Aufrechnung einer Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung kann der Schuldner dem Gläubiger gegenüber nicht geltend machen.

vgl. BGB § 393; ZGB § 339.

Der Paragraf besteht aus einer Tatbestandsvoraussetzung und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung:

因故意侵權行為而生［之］債務［**者**］,

[Die Aufrechnung] einer Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung[186]

= [**Wenn**] einer eine unerlaubte Handlung vorsätzlich begangenen hat und daraus eine Verbindlichkeit (Schadensersatzanspruch) gegen ihn entstanden ist,

Rechtsfolge:

債務人**不得**以抵銷［該債務］與債權人對抗。

[**dann**] **kann** der Schuldner dem Gläubiger gegenüber die Aufrechnung [dieser Verbindlichkeit gegen die ihm selbst gegen den Gläubiger zustehende Forderung] **nicht** geltend machen.[187]

Terminologische Beiträge des § 469 ZGE: Das in § 469 ZGE statuierte Verbot ist ebenfalls in § 339 ZGB und zwar unter der Überschrift *„jinzhi dixiao zhi zhai – yin qinquan xingwei er fudan zhi zhai"*[188] (Obligation, deren Aufrechnung verboten ist – die infolge einer unerlaubten Handlung entsteht) geregelt. Im VG ist nicht explizit verboten, die aus einer vorsätzlich verübten unerlaubten Handlung entstandene Forderung aufzurechnen. Gemäß § 99 VG ist die Aufrechnung der Verbindlichkeiten gegeneinander verboten, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen die Aufrechnung nicht möglich ist (*yizhao falü guiding bu de dixiao*).[189] Zu den nicht aufrechenbaren Verbindlichkeiten gehören, wie erläutert in der Literatur,[190] u. a. diejenige in Form der Schadensersatzpflicht infolge einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Das zweite Beispiel für Verbot ist § 103 ZGE:

Beispiel V-2:

[清民草] 第一百零三條　關於社團法人與社員，及其配偶，或直系親屬之關係而為決議者，該社員無表決權。

[ZGE] § 103. Betrifft die Beschlussfassung das Verhältnis zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied bzw. dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie, so ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

vgl. BGB § 34.

Zur Voraussetzung für den Ausschluss des Vereinsmitgliedes von der Stimmabgabe gehören drei Alternativen:

Alt. 1:

關於社團法人與社員之關係而為決議**者**,

---

[180] Erst in Kapitel 8 der AGZ „ 涉外民事关系的法律适用 " (Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung) unter § 146 und in Nr. 22, 148, 150 usw. der AGZ-Ansichten (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见], verabschiedet am 26.01.1988 von der rechtsprechenden Kommission des Obersten Volksgerichtshofs, <http://www.lawtime.cn/info/minfa/minfafagui/2009022545203.html> eingesehen am 07.02.2013, dt. Ü. mit Quellenangabe bei: *Frank Münzel* [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.1999/1) erscheint der Ausdruck 侵权行为 .

[181] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 676 ff.; *MA Junju* (马俊驹)/*YU Yanman* (于延满), Grundtheorie des Zivilrechts (民法原论), 4. Aufl., Beijing 2010, S. 983 ff.

[182] 民事责任 .

[183] 中华人民共和国侵权责任法, verabschiedet am 26.12.2009 und in Kraft getreten am 01.07.2010, <http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content_1497435.htm> eingesehen am 07.02.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

[184] 侵权责任 .

[185] Näheres zu den terminologischen Beiträgen des ZGE zu Chinas modernem Zivilrecht bezüglich unerlaubter Handlungen bei *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 351 ff.

[186] Die Voraussetzung wird sowohl im Ausgangstext als auch im Zieltext (unmittelbar durch ein präpositionales Syntagma) mit einem Attribut realisiert.

[187] Im Ausgangstext wird das Verbot durch 不得 (verneinendes Adverb 不 + chinesisches Modalverb 得), das wörtlich nicht dürfen bedeutet, realisiert; vgl. dazu *XING Fuyi* (Fn. 34), S. 170-171. Im Zieltext kommt das Verbot durch Verneinung des deutschen Modalverbs können in Form von „kann nicht … " zur Geltung.

[188] 禁止抵銷之債 － 因侵權行為而負擔之債 .

[189] 依照法律规定不得抵销 .

[190] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 372.

Betrifft die Beschlussfassung das Verhältnis[191] zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied,

= [**Wenn**] die … zwischen … und … Betrifft,

Alt. 2:

關於社團法人與［社員］配偶之關係而為決議**者**，

Betrifft die … und dem Ehegatten [des Vereinsmitgliedes],

= [**Wenn**] die … und … betrifft,

Alt. 3:

關於社團法人與［社員］直系親屬之關係而為決議**者**，

Betrifft die … und einem Verwandten in gerader Linie [des Vereinsmitgliedes],

= [**Wenn**] die … und … Betrifft,

Rechtsfolge:

該社員**無**表決權。

so ist das Mitglied **nicht** stimmberechtigt.[192]

= **so** ist dem Mitglied die Stimmabgabe [bezüglich der Beschlussfassung] untersagt.

Im dritten Beispiel, § 49 ZGE, wird der Verzicht auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit verboten:[193]

Beispiel V-3:

[清民草] 第四十九條　權利能力及行為能力**不得拋棄**。

[ZGE] § 49. Rechts- und Geschäftsfähigkeit **sind unverzichtbar.**

vgl. ZGB § 16.

Das Verbot kommt im chinesischen Ausgangstext mit den häufig ein Verbot kennzeichnenden Wörtern *bu de*[194] und dem Verb *paoqi*[195] (w. Ü.: auf … verzichten) zur Geltung. Im deutschen Zieltext wird es mit dem Indikativ „sind **un**verzichtbar" ausgedrückt.

Zwischenanmerkung über die ZGE-Verbotssätze: Die Verbote in den insgesamt 1316 vermögensrechtlichen Paragrafen – von Allgemeinem Teil, Schuld- und Sachenrecht – des ZGE sind meistens durch Einsetzung der Modalverben in verneinender Form, wie *bu* (Adverb w. Ü.: nicht) + *de* (Modalverb w. Ü.: dürfen/darf) in Beispiel V-1 und V-3, oder durch Einsetzung des Verbs zur Verneinung wie *wu*[196] (w. Ü.: hat kein/hat nicht) in Beispiel V-2, leicht erkennbar. Nach einem solchen Maßstab drücken von den 1316 Paragrafen lediglich 42 schlicht und einfach ein Verbot aus. Darunter entfallen 11 auf den Allgemeinen Teil: §§ 49-50, 93, 103, 180 Abs. 1 Satz 2, 185 Abs. 3, 187 Abs. 2, 201-202, 224, 277; 21 auf das Schuldrecht: §§ 324, 344, 404, 415, 467-472, 634-635, 644, 649, 656, 658, 721, 807, 813, 815, 931; 10 auf das Sachenrecht: §§ 1110, 1117, 1130, 1131-1132, 1169, 1297 Abs. 2, 1303, 1305, 1315. Damit ist die Anzahl der Paragrafen, die Verbote enthalten, viel geringer als die derjenigen, die Gebote enthalten.

Die in den 42 Paragrafen ausgedrückten Verbote lassen sich weiterhin in absolute und relative Verbote unterscheiden. Ein absolutes Verbot dient zum Schutz des absoluten Rechts und ist von jedermann zu beachten, das relative Verbot richtet sich nur gegen bestimmte Personen/Gruppen. Die Verbote am Beispiel V-1 und V-2 betreffen relative Verbote, denn diese richten sich gegen einen Schuldner der Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bzw. gegen das betreffende Vereinsmitglied. Das Verbot am Beispiel V-3 ist ein absolutes, denn es richtet sich an jede rechtsfähige und geschäftsfähige Person.[197] Im ZGE überwiegt die Anzahl der Paragrafen mit relativen Verboten weit der derjenigen mit absoluten.

Das vierte Beispiel, § 415 ZGE, enthält [relative] Verbote, die wieder konditional bedingte Verhaltensanweisungen[198] sind:

Beispiel V-4:

[清民草] 第四百十五條　債務人有債務證書交付於債權人，其債權人已將證書提示而讓與債權者，債務人不得主張債務關係之成立或認諾出於虛偽，並不得主張與讓與人或有禁止讓與之契約。但讓受人於讓與時明知其情事，或可得而知者，不在此限。

[ZGE] § 415. Hat der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde über die Schuld übergeben, so kann der Schuldner sich, wenn der Gläubiger die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten hat, dem Erwerber gegenüber nicht darauf berufen, dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolge oder dass ein eventuell bestehender Vertrag mit dem Abtretenden die Abtretung ausschließe, es sei denn, dass der Erwerber bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

vgl. BGB § 405.

---

[191] Das Verhältnis i. d. Z. bezieht sich laut dem Kommentar zu § 103 ZGE ([Fn. 3], S. 282) entweder auf das Rechtsverhältnis (*falü guanxi* 法律關係) oder auf das prozessuale Verhältnis (*susong guanxi* 訴訟關係).

[192] Das Prädikat im Ausgangstext „... *wu biaojuequan* (無表決權)" lässt sich auch [wörtlich] als „… hat kein Stimmrecht" übersetzen.

[193] Verzichtet irgendeine Person vollständig oder teilweise auf ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wird ihre Persönlichkeit mit Sicherheit dadurch beschädigt werden. Der Verzicht soll deswegen gesetzlich verboten sein (Kommentar zu § 49 ZGE [Fn. 3], S. 263). Dazu meinte *SHI Shangkuan* ([Fn. 47], S. 123-124), es würde auch keinen Unterschied machen, wenn die betreffende Person sogar freiwillig auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit verzichte; siehe hierzu § 16 ZGB.

[194] 不得 .

[195] 拋棄 .

[196] 無 .

[197] Eine weitere Klarstellung der zwei Arten von Verboten liefert u. a. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 138-140 zusammen mit Fn. 80, 81 m. w. N.

[198] Bspw. ähnlich wie Beispiel G 1-1-2 bis G 2-3-1.

Zunächst handelt es sich bei § 415 ZGE um zwei Verbote oder zwei Teile einer Rechtsfolge:

Rechtsfolge:

債務人**不得**［對債權讓受人］主張

Der Schuldner **kann** sich **nicht** darauf berufen,

= Es wird dem Schuldner verboten, sich [gegenüber dem Erwerber der Forderung] darauf zu berufen,

Teil 1: 債務關係之成立或認諾出於虛偽。

dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolge.

Teil 2: 與讓與人或有禁止讓與之契約。

dass ein eventuell bestehender Vertrag mit dem Abtretenden die Abtretung ausschließe.

= dass eventuell ein Vertrag mit … bestehe, der die Abtretung ausschließe.

Ihr Eintritt setzt zunächst drei Voraussetzungen voraus:

Voraussetzung 1:

債務人有債務證書交付於債權人［**者**］,

Hat der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde über die Schuld übergeben;

= [**wenn**] der Schuldner … übergeben hat;

Voraussetzung 2:

其債權人已將證書提示而讓與債權**者**,

wenn der Gläubiger die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten hat;

Voraussetzung 3:

但讓受人於讓與時明知其情事，或可得而知者，**不在此限**。

= **但**讓受人於讓與時［**非**］明知其情事，且［**非**］可得而知**者**,

es sei denn, dass der Erwerber bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

= [**wenn**] der Erwerber bei … [**nicht**] kannte oder [**nicht**] kennen musste.

Nach dem Grundprinzip, dass zu den Voraussetzungen für ein Verbot alles gehört, was an die das Nicht-Tun-Dürfen gebunden ist; zu dem Verbot alles gehört, was den Inhalt dieses Nicht-Tun-Dürfens bestimmt.[199] Insofern gehören zu den Voraussetzungen des in Beispiel V-4 bestimmten Verbots noch zwei weitere, die aus dem Kontext deduzierbar sind:

Voraussetzung 4:

[wenn] das Schuldverhältnis zwischen dem abtretenden Gläubiger und dem Schuldner nur zum Schein eingegangen oder anerkannt worden ist;

Voraussetzung 5:

[wenn] zwischen denen [eventuell] ein Vertrag geschlossen wurde, der die Abtretung ausschließt.

Tritt der Gläubiger die Forderung unter Vorlage der ihm vom Schuldner ausgestellten Schuldurkunde ab, „wird es dem Schuldner erschwert, Einrede zu erheben, um den gutgläubigen Erwerber [der Forderung] (*shanyi rangshou ren*)[200] zu schützen".[201]

Die drei Voraussetzungen werden im Ausgangstext jeweils mit einer asyndetischen Verknüpfung, dem Indikator eines Konditionalsatzes (*zhe*) bzw. der eine Konditionalbedingung einschränkenden Wortgruppe „*dan ... bu zai ci xian*" ausgedrückt. Im Zieltext werden sie dementsprechend mit einem nicht eingeleiteten hypothetischen Nebensatz, einer den konditionalen Nebensatz kennzeichnenden Konjunktion (wenn) und dem häufig im Gesetz zur Einschränkung der vorherigen konditionalen Relation verwendeten Ausdruck es sei denn, dass … realisiert. Dass mehrere verschiedene Ausdrucksmittel in den Paragrafen eingesetzt werden, „um eine Verkettung von Bedingungen zu formulieren", „könnte auch damit zusammenhängen, dass um der Klarheit willen keine identischen Konjunktoren nacheinander vorkommen oder gar ineinander geschoben sind".[202] Dieser (Zieltext von Beispiel V-4) und zahlreiche andere Belege (Zieltext von Beispiel G 2-1-2) zeigen, „dass alternative Konjunktoren in einer eingebetteten Position verwendet werden, d. h. um einen Umstand darzustellen, der sekundär zu einem im Vordergrund stehenden und anders eingeleiteten Umstand eintritt".[203]

IV. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten

1. Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten

Aus der bisherigen Untersuchung der Gebots- und Verbotssätze des ZGE ergeben sich ihre normativen Ausdrucksformeln und Grundstruktur. An einer Bilanz über die Gebotssätze ist ihr imperativischer Charakter an bestimmten Ausdrucksformeln erkennbar:

[199] Vgl. *Karl Engisch* (Fn. 25), S. 33.

[200] 善意讓受人 . Ein Erwerber ist gutgläubig, wenn er sein Nicht-Wissen des Sachverhalts von Voraussetzung 4 und 5 nicht verschuldet hat. Den Schutz des gutgläubigen Erwerbers begründet u. a. der Kommentar zu § 415 ZGE (Fn. 3), S. 423.

[201] *Ibid*., S. 423.

[202] *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 126.

[203] *Ibid*., S. 126.

Tabelle 1: Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Gebot nach dessen Art [= Tun-Sollen-Satz i. e. S.]	**Ausdrucksformel im Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge**	**Ausdrucksformel im Zieltext i. S. d. Rechtsfolge**
G 1-1-1 (§ 2) absolutes Gebot	….. 應 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	… sind auszuüben bzw. zu erfüllen, wie …
G 1-2-1 (§ 1) quasi-absolutes Gebot	….. 依 (Verb) + Objekt: …… 依 [習慣法] …… 依 [條理]	… ist … maßgebend … sind … anzuwenden
G 1-2-2 (§ 513) quasi-absolutes Gebot	…… 須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	… ist … maßgebend
G 1-2-3 (§ 988) quasi-absolutes Gebot	…… 須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	… ist … erforderlich
G 2-1-1 (§ 78) /G 2-1-2 (§ 206) einfache Anordnung	…… (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	… hat … zu + Verb (Infinitivform)
G 2-2-1 (§ 360) Gebot infolge einer vorherigen Verpflichtung	….. 應 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	… haftet für … = … hat für … zu haften (Infinitivform)
G 2-3-1 (§ 945) Gebot zwecks der Ersatzleistung	… *fu* 附 … *yiwu* 義務 Verb + vom Verb regiertes Objekt mit Attribut	… ist zu … verpflichtet[204]

Fazit: Die o. a. Ausdrucksformeln dienen eher dazu, die imperativische Funktion der Pflicht-Gebote zu verdeutlichen, jedoch ohne dafür allein maßgeblich zu sein. Die imperativische Funktion der Gebote realisiert sich auch ohne imperative Modalverben oder sonstige unmittelbar imperativische Formulierungen,[205] was sowohl für Ausgangs- als auch für Zieltext des ZGE gilt. Mit Formulierungen verschiedener Art weisen die Vorschriften mit Geboten im Zieltext eine größere Ausdrucksvielfältigkeit als die im Ausgangstext auf.

Die imperativische Funktion der Verbotssätze ist ebenfalls an den tabellarischen erfassten Ausdrucksformeln erkennbar:

Tabelle 2: Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Verbot [= Nicht-Tun-Dürfen-Satz]	**Ausdrucksformel im Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge**	**Ausdrucksformel im Zieltext i. S. d. Rechtsfolge**
V-1 (§ 469)/ V-4 (§ 415)	…… 不得 (Modalverben in verneinender Form) + Verb [+ Zusatz]	… kann nicht (Modalverb in verneinender Form) + Verb [+ Zusatz]
V-2 (§ 103)	…… 無 [表決權] (Negationsverb + Objekt)	… ist … nicht stimmberechtigt = … hat kein Stimmrecht
V-3 (§ 49)	…… 不得 (Negationsadverb + Modalverb) + Verb	… sind unverzichtbar = auf … kann nicht verzichtet werden

Fazit: Der verbietende Charakter der Ausgangstexte kommt zur Geltung überwiegend durch die Einsetzung von Modalverben in verneinender Form 不得 (kann/darf nicht) oder der Negationsverben wie 無 (hat kein/nicht). Im Gegensatz dazu realisiert sich die verbietende Funktion der Zieltexte auf vielfältigere Weise, d. h. nicht nur durch Modalverben, sondern auch mithilfe verschiedener Komposita wie nicht stimmberechtigt oder unverzichtbar.

2. Syntaktische Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten

Die ZGE-Vorschriften mit Geboten und Verboten knüpfen i. d. R. an Voraussetzungen/Vorbedingungen oder bestimmte Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an:

[204] Die Ausdruckformel „zu … verpflichtet sein"/„verpflichtet sein, … zu tun (oder sonstiges Verb)" wird häufig in deutschen Zivilgesetzen (z. B. BGB) eingesetzt, um Pflichten vorzuschreiben. Siehe dazu §§ 63, 88, 110, 115, 150, 231, 235, 314-316, 372-373, 380-381, 406, 421, 437, 451, 453, 482 ZGE im Zieltext und die parallelen BGB-Vorschriften.

[205] In Beispiel G 1-2-1 hat das Verb 依 z. B. dieselbe Funktion wie der Ausdruck mit dem Modalverb 應, nämlich 應依, was sich ohne Weiteres aus dem Kontext schließen lässt; vgl. dazu Beispiel G 1-1-2 und G 1-1-3.

Tabelle 3: Syntaktische Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Gebot/Verbot	**Satzbau im chinesischen Ausgangstext (ergänzt mit *ze* [则]) zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn… dann…“**	**Satzbau im deutschen Zieltext zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn… dann…“**
G 1-1-2 (§ 175)	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“	Attributsatz: „Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung verstößt …“
G 1-1-3 (§ 176)	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“ + „ 但 …… 不在此限 “	Attributsatz + „… soweit …“
G 1-2-1	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“	Nicht eingeleiteter Nebensatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] …“
G 1-2-2	Konditionalsatz mit „…… 者 “ + „… *ruo* 若 …“	Präpositionales Syntagma (Präpositionalphrase) + „… soweit …“
G 1-2-3	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“	Präpositionales Syntagma + Attributsatz
G 2-1-1	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] …“
G 2-1-2	Konditionalsatz ohne Konjunktion + Konditionalsatz mit „ 若 …… 者 ……“ + „ 但 …… 不在此限 “	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + Konditionalsatz mit „wenn“ + „es sein denn …“
G 2-2-1	Konditionalsatz mit „Attribut“ + „ 若 ……“ mit asyndetischer Verknüpfung	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] …“
G 2-3-1	Attributsatz mit „…… 者 ……“ + weitere Beschreibung als Prädikat	Attributsatz + weitere Beschreibung
V-1	Attributsatz + weitere Beschreibung als Prädikat	Beschreibung mit präpositionalem Syntagma als Attribut
V-2	Konditionalsatz mit „…… 者 …… “	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] …“
V-4	Konditionalsatz ohne Konjunktion + Konditionalsatz mit „…… 者 ……“ + „ 但 …… 不在此限 “	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „wenn …“ + „es sein denn …“

Fazit: Die o. a. Parallelität und Regularitäten im Ausgangs- und Zieltext sind sowohl syntaktisch als auch funktional-inhaltlich kennzeichnend für die Grundstruktur der ZGE-Vorschriften und „essentielle Komponente in der definitorischen und bestimmenden Aufgabe des Gesetzgebers, der erst dadurch zu einer differenzierten und textuell artikulierten Staffelung von Begriffen und zur Klärung der Relationen unter den Begriffen gelangt“.[206]

V. Rechtsgewährende ZGE-Vorschriften

Aus dem Dargestellten ist auch festzuhalten, dass die ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten überwiegend[207] auf eine Grundstruktur, die sog. Wenn-Dann-Struktur reduziert werden können. Demgemäß zerfallen diese Paragrafen in einen Tatbestand, *falü yaojian*[208] (Wenn-Teil), und eine Rechtsfolge *falü xiaoguo*[209] (Dann-Teil).[210] Sie sind imperativisch[211] und fordern bestimmte Rechtssubjekte auf, die im Tun oder Unterlassen bestehende Pflicht zu erfüllen.[212] Jedoch gehören zu den Funktionen der Rechtsnormen außer Gebieten/Verbieten noch Erlauben und Ermächtigen.[213] Neben Gebieten der Pflichten erlaubt eine Rechtsnorm jemandem ein bestimmtes Verhalten, „indem sie statuiert, dass man sich so verhalten darf“ oder ermächtigt auch jemanden zu einem bestimmten Verhalten, „indem sie statuiert, dass man sich so verhalten kann“.[214] Im ZGE gilt die Anknüpfung der Rechtsfolgen an Tatbestände nicht nur für Vorschriften, die Pflicht (*yiwu*)[215] gebieten, sondern auch für die, die [subjektive] Rechte (*quanli*)[216] gewähren.

---

[206] *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 119.

[207] Unter diesen Vorschriften sind auch einfach strukturierte vorhanden, die ohne konditionale Verknüpfung definitorisch bzw. beschreibend sind (Beispiel G 1-1-1, V-3). Sie machen einen kleinen Anteil von gebietenden und verbietenden Paragrafen aus.

[208] 法律要件 .

[209] 法律效果 .

[210] Vgl. *Gerhard Köbler* ([Fn. 28], S. 337, 408) und *ZHANG Zhengxue* (张正学 , Tatbestand und Tatbestandsmerkmal [法律要件与法律事实], in: *HE Qinhua* [何勤华]/*LI Xiuqing* [李秀清] [Hrsg.], Eine Sammlung ausgewählter rechtswissenschaftlicher Abhandlungen aus der Republik China/Teilband 3 – Zivil- und Handelsrechtliche Abhandlungen [民国法学论文精萃 / 第三卷 — 民商法律篇], Beijing 2004, S. 34-38) für die Definition von Tatbestand und Rechtsfolge sowie die einschlägigen Begriffe auf Deutsch und Chinesisch.

[211] Vgl. *Karl Engisch* (Fn. 25), S. 28.

[212] *Ibid*., S. 28.

[213] Vgl. *Hans Kelsen* (Fn. 80), S. 1.

[214] *Ibid*., S. 2.

[215] 義務 .

1. ZGE-Vorschriften mit *Erlaubnissen*

Die Erlaubnis erteilenden Vorschriften des ZGE dienen als Einstieg in die Untersuchung von dessen [subjektiven] Rechten. In diesem Beitrag werden solche als sog. Dürfen-Sätze behandelt. Ein ausdrücklich als unverboten (Tun-Dürfen) geregeltes Verhalten ist der Gegenstand der Erlaubnis, was sich zunächst im Beispiel E-1 zeigt:

Beispiel E-1:

[清民草] 第三百十三條　對於現時違法之攻擊，為防禦自己或他人所必要之行為，不為違法行為。

[ZGE] § 313. Eine Handlung, welche erforderlich ist, um sich oder einen anderen vor einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu schützen, ist nicht widerrechtlich.

vgl. BGB § 227; ZGB § 149.

Der **Tatbestand** wird mit einem Attributsatz (im Ausgangs- und Zieltext) realisiert:

對於現時違法之攻擊，為防禦自己或他人所必要**之**行為 ,

Eine Handlung, **welche** erforderlich **ist**, um sich oder einen anderen vor einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu schützen,

= [**Wenn**] eine Handlung erforderlich ist, um … zu schützen,

Zum **Tatbestand** gehören folgende Merkmale:

Tbm 1: Ein Angriff (*gongji*)[217] auf Leben, Körper, Freiheit, Ehre, Eigentum und sonstige Rechte muss vorliegen;

Tbm 2: Der Angriff muss gegenwärtig (*xianshi*)[218] sein;

Tbm 3: Der Angriff muss rechtswidrig (*weifa*)[219] sein;

Tbm 4: Die Handlung muss darauf abzielen, den Handelnden selbst oder einen anderen vor dem Angriff auf die oben genannten Rechte zu verteidigen (*wei fangyu ziji huo taren*)[220];

Tbm 5: Die Verteidigung muss erforderlich (*biyao*)[221], d. h. gerechtfertigt sein.

Die **Rechtsfolge** als Erlaubnis:

[**則**該行為] 不為違法行為。

[Eine solche Handlung] ist nicht widerrechtlich.

= [**so**] ist eine solche Handlung nicht widerrechtlich (gesetzlich **un**verboten).

Terminologische Beiträge des § 313 ZGE: Bei § 313 ZGE handelt es sich um den Begriff Notwehr.[222] Erst im Kommentar zu der Vorschrift[223] erscheint seine chinesische Bezeichnung *fangyu xingwei*[224] (w. Ü.: Wehrhandlung od. Handlung zur Verteidigung) oder *zhengdang fangyu*[225] (w. Ü.: gerechtfertigte und angemessene Verteidigung). Damit entstand der Begriff in Chinas moderner Zivilgesetzgebung. Im ZGB[226] ist der chinesische Begriff der Notwehr mit einer gegenüber der vom ZGE leicht modifizierten Bezeichnung als *zhengdang fangwei*[227] (w. Ü.: gerechtfertigte und angemessene Wehr/Verteidigung) und zwar unter dem Oberbegriff *ziwei xingwei*[228] (Selbstverteidigung w. Ü.: selbstverteidigende Handlung)[229]geregelt. In den AGZ[230] tritt derselbe Ausdruck i. S. d. ZGB, *zhengdang fangwei*, auf, allerdings ohne eine erkennbare Definition seiner Tatbestandsvoraussetzungen.[231]

Das zweite Beispiel für die im ZGE erteilten Erlaubnisse ist der zusammen mit Notwehr unter dem Oberbegriff Selbstverteidigung geregelte chinesische Begriff des Notstandes, *bixian xingwei*[232] (w. Ü.: Handlung zur Abwendung einer Gefahr):

Beispiel E-2:

[清民草] 第三百十四條 由不屬於己之物生有急迫之危險，因避自己或他人之危險，將該物破壞或損

---

216 權利 . Zum Verhältnis zwischen Pflichten und den [subjektiven] Rechten im Rahmen des ZGE vgl. u. a. *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 18 ff., 35; *Karl Engisch* (Fn. 25), S. 25; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 149-150). Definition und Inhalte der subjektiven Rechte finden sich u. a. bei *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 147-149.

217 攻擊 .

218 現時 .

219 違法 .

220 為防禦自己或他人 .

221 必要 . Erforderlich bedeutet hier gleichzeitig: Es darf kein Notwehrexzess oder keine Überschreitung der Notwehr (*fangwei guodu* 防衛過度) vorliegen (*SHI Shangkuan* [Fn. 47], S. 745). Dies fasste der Qing-Gesetzgeber im Kommentar zu § 313 ZGE ([Fn. 3], S. 373) wie folgt zusammen: „Die Handlung zur Verteidigung (*fangyu xingwei* 防禦行為), d. h. die gerechtfertigte Verteidigung (*zhengdang fangyu* 正當防禦), ist notwendig für den vollständigen Schutz der Rechte, deswegen wird ihre Vornahme als ein legitimes Recht jedem Rechtsinhaber eingeräumt. Aber wenn die Handlung das Maß der Notwendigkeit überschritten hat oder wenn die Voraussetzungen zur Vornahme der Wehrhandlung nicht vorgelegen haben, d. h. der Handelnde die Handlung aufgrund seiner fahrlässigen Verkennung der Sachlage als Tatbestandsvoraussetzungen für Wehrhandlung vorgenommen hat, dann ist die Handlung selbstverständlich widerrechtlich."

222 Der deutsche Begriff Notwehr i. S. d. BGB (§ 227) wird als zhengdang fangwei (正当防卫) ins Chinesische übersetzt; vgl. hierzu die BGB-Übersetzung von *CHEN Weizuo* (Fn. 12), S. 75.

223 Vgl. Kommentar zu § 313 ZGE (Fn. 3), S. 373.

224 防禦行為 .

225 正當防禦 .

226 § 149 ZGB.

227 正當防衛 .

228 自衛行為 .

229 Der Oberbegriff gegenüber 正當防衛 , 自衛行為 (Selbstverteidigung), zielt auf die [Beseitigung der] Störung des gegenwärtigen Zustandes, vor allem des Besitzes ab. Extra um den gegenwärtigen Zustand zu schützen und aufrechtzuerhalten, ist Selbstverteidigung i. d. R. erlaubt. Unterliegt der Zustand aber nicht dem Rechtsschutz, dann ist die Wehr gegen den Angriff dessen, der zur Änderung des Zustandes berechtigt ist, nicht erlaubt; vgl. *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 734.

230 § 128 AGZ.

231 Geregelt in § 128 AGZ ist nur, dass für eine durch angemessene Verteidigung herbeigeführte Schädigung keine zivile Haftung übernommen wird, während eine angemessene zivile Haftung zu übernehmen ist, wenn die Notwehr (正当防卫) das Maß des Notwendigen überschreitet und zu unnötigen Schädigungen führt.

232 避險行為 .

毀者，其行為以避險所必要並未逾危險之程度為限，不為違法行為。但危險之發生，行為人有責任者，負損害賠償之責。

[ZGE] § 314. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, soweit die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde jedoch die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

vgl. BGB § 228.

Zum **Tatbestand** des § 314 ZGE gehören folgende Merkmale:[233]

Tbm 1:

由不屬於己之物生有**急迫之危險**，

[Wenn] (dem Handelnden/einem Anderen) eine **Gefahr** (gegen seine rechtlich geschützten Interessen) durch eine fremde Sache **droht**;

= **[Wenn]** (ihm) eine **akute/dringende Gefahr** (gegen …) von einer fremden Sache ausgeht;

Tbm 2:

因避自己或他人之危險，將該物破壞或損毀**者**，

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um die Gefahr von sich oder einem Anderen **abzuwenden**,[234]

= **[Wenn]** der Handelnde …, um … abzuwenden,

Tbm 3:

其行為**以**避險所**必要為限**，

soweit die Handlung (Beschädigung/Zerstörung) zur Abwendung der Gefahr **erforderlich** ist,[235]

Tbm 4:

其行為**以**未逾危險之程度**為限**，

soweit die Handlung nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.[236]

Die Rechtsfolge als Erlaubnis beim Eintritt des Notstandes:

［**則**］其行為（破壞或損毀）不為違法行為。

[dann] ist die Handlung nicht widerrechtlich.[237]

Eine Einschränkung der Rechtsfolge:

但危險之發生，行為人有責任者，負損害賠償之責。

Hat der Handelnde jedoch die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

= Tbm 5:

危險之發生，行為人**無**責任［**者**］。

[Wenn] der Handelnde die Gefahr **nicht** verschuldet hat.

Terminologische Beiträge des § 314 ZGE: § 314 ZGE führte den Begriff des Notstandes[238] in Chinas Zivilrecht ein. Den dafür gewählten Ausdruck *bixian xingwei*[239] (w. Ü.: Handlung zur Abwendung einer Gefahr) mit einer Alternative *jinji xingwei*[240] (w. Ü.: dringend notwendige Handlung angesichts einer Notlage) deutet der Kommentar zu dem obigen Rechtssatz.[241] Notstand ist im ursprünglichen Sinne „der Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist".[242] Seine chinesischen Bezeichnungen im ZGE drücken tatsächlich unmittelbar eine Handlung[243] [zur Gefahrabwendung] aus. Im Zivilrecht der Republik China ist der Notstand als *jinji binan*[244] (w. Ü.: dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Notlage/der mit einer Notlage verbundenen Schwierigkeiten)[245] bzw. als *jinji zhuangtai*[246] (w. Ü.: akuter Zustand od. dringender Umstand) bezeichnet. Der Begriff i. S. d. ZGB ist unter konkre-

---

[233] Der Tatbestand von § 314 ZGE wird u. a. mit Attributsatz (Tbm 2) und Konditionalsatz (Tbm 4) im Ausgangs-/Zieltext realisiert.

[234] Die Infinitivkonstruktion „um [...] zu + Infinitiv" wird im Zieltext des 2. Tbm eingesetzt. Die Handlung (Beschädigung/Zerstörung) müsse dazu dienen, die Gefahr abzuwenden. M. a. W. müsse der Handelnde den Rettungswillen (*binan zhi yisi* 避難之意思 → w. Ü.: Wille zur Abwendung der Notlage) haben, was SHI Shangkuan ([Fn. 47], S. 750-751) zufolge in der Rechtstheorie nicht unumstritten sei.

[235] Das Tbm für die Erlaubnis des Verhaltens (angesichts eines Notstandes) impliziert, dass der Handelnde selbst die Verantwortung dafür tragen muss, die fremde Sache als Ursache für die Gefahr zu erkennen bzw. die Notwendigkeit und Unausweichlichkeit ihrer Beschädigung oder Zerstörung richtig einzuschätzen. In seiner Erläuterung des § 228 BGB (Notstand), der § 314 ZGE zugrundegelegen hatte, hat *CHEN Weizuo* ([Fn. 12], S. 89 ff.) das zweite und dritte Tbm zu einem einzigen zusammengelegt: „Die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache muss zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein (对他人的物的毁损或破坏必须是为避开危险所必要的)." In § 314 ZGE haben das zweite und dritte Tbm nicht denselben Inhalt und sollen als unterschiedliche Tbm gelten, sonst hätte der ZGE-Gesetzgeber die Tatbestandsmerkmale „wenn einer die Sache beschädigt oder zerstört, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, … und wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und den Ausmaß der Gefahr nicht überschreitet (因避自己或他人之危險，將該物破壞或損毀者，［且］其行為以避險所必要並未逾危險之程度為限)" als „wenn die Beschädigung oder Zerstörung der Sache zur Abwendung der Gefahr von sich oder einem Anderen erforderlich ist (將該物破壞或損毀系因避自己或他人之危險所必須者)" vereinfacht. In Bezug auf § 150 ZGB (ähnlich wie 314 ZGE) betrachtete *SHI Shangkuan* ([Fn. 47], S. 751) die Erforderlichkeit der Handlung [zur Abwendung der Gefahr] ebenfalls als eine selbständige Tatbestandsvoraussetzung für Notstand.

[236] Der Ausdruck im Ausgangstext „ 以 ..... 為限 " realisiert sich im Zieltext mit „soweit …". Dass der Schaden durch die Beschädigung/Zerstörung den [eventuellen] Schaden durch die drohende Gefahr nicht überschreitet, nennt man auch *fayi quanheng* (法益權衡 Proportionalität/Verhältnismäßigkeit). Demgemäß soll der unverhältnismäßige Schaden (*bucheng bili zhi sunhai* 不成比例之損害) verboten sein; vgl. hierzu *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 751.

[237] Nach dem Kommentar zu § 314 ZGE ([Fn. 3], S. 374) bedeutet nicht widerrechtlich hier konkret, dass der Handelnde nicht schadensersatzpflichtig ist.

[238] Im ZGE wurden ähnlich wie im deutschen BGB zwei Arten von Notständen geregelt: defensiver Notstand (*fangyu de jinji zhuangtai* 防禦的緊急狀態) und aggressiver Notstand (*gongji de jinji zhuangtai* 攻擊的緊急狀態); vgl. *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 747. Bei § 314 ZGE handelt es sich um den defensiven Notstand. Für den aggressiven Notstand siehe hierzu § 984 ZGE und § 904 BGB. Der deutsche Begriff Notstand i. S. d. § 228 BGB wird als *jinji bixian* (紧急避险 → w. Ü.: dringende Handlung zur Abwendung einer Gefahr) ins Chinesische übersetzt (vgl. *CHEN Weizuo* [Fn. 12], S. 75).

[239] 避險行為 .

[240] 緊急行為 .

teren Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge als der i. S. d. ZGE geregelt.[247] In den AGZ[248] tritt Notstand mit dem Ausdruck *jinji bixian*[249] (w. Ü.: dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Gefahr) auf. Seine auf zivile Haftung bezogene Rechtsfolge wird stufenweise gestaltet, während seine Tatbestandsvoraussetzungen sich aus dem Kontext des § 129 AGZ ergeben.[250]

Das dritte Beispiel für Erlaubnis ist der in § 315 ZGE geregelte chinesische Begriff der Selbsthilfe:

Beispiel E-3:

［清民草］第三百十五條　下列行為，以不及受官署援助，并非於其時為之，則請求權不得實行，或其實行顯有困難者為限，不為違法行為。

一、以自衛為目的，將某物押收、破壞或損毀者。

二、以自衛為目的，恐義務人逃走而拘束其自由，或義務人於應容許之權利人行為而為抵抗，權利人屏除義務人所抵抗者。

[ZGE] § 315. Folgende Handlungen sind nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne diese Handlungen zu der betreffenden Zeit die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder offenbar erschwert sein würde:

1. die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache zum Zweck der Selbstverteidigung;
2. der Eingriff in die Freiheit eines Verpflichteten durch Festnahme, welcher der Flucht verdächtig ist oder die Beseitigung des Widerstandes des Verpflichteten gegen die Handlung des Berechtigten, die der Verpflichtete zu dulden hat, soweit der Eingriff oder die Beseitigung zur Selbstverteidigung dient.

vgl. BGB § 229; ZGB § 151.

Der Paragraf wird folgendermaßen strukturiert:

Gemeinsames Tbm 1:

不及受官署援助，

Wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist,

Gemeinsames Tbm 2:

并非於其時為之，則請求權**不得實行**［**者**］，

[**wenn**] ohne diese Handlungen zur betreffenden Zeit die **Verwirklichung** des Anspruchs **vereitelt** sein würde,

或其**實行顯有困難者**，

oder [**wenn**] [ohne …] die **Verwirklichung** … **wesentlich erschwert** sein würde,

Tbm 1-1:

將某物押收、破壞或損毀**者**，

[**wenn**] der Handelnde eine Sache weggenommen, zerstört oder beschädigt hat,

Tbm 1-2:

［該行為］以**自衛**為目的，

[**soweit**] die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung zur **Selbstverteidigung** dient,

Tbm 2-1:

恐義務人逃走而拘束其自由［**者**］，

[**wenn**] der Handelnde in die Freiheit eines Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, durch Festnahme eingreift,

Tbm 2-2:

或義務人於應容許之權利人行為而為抵抗，權利人屏除義務人所抵抗**者**。

oder [**wenn**] der Berechtigte (= der Handelnde) den Widerstand des Verpflichteten gegen seine Handlung, die der Verpflichtete zu dulden hat, beseitigt,

Tbm 2-3:

［該行為］以**自衛**為目的，

soweit der Eingriff in die Freiheit oder die Beseitigung des Widerstands zur **Selbstverteidigung** dient,

Gemeinsame Rechtsfolge als Erlaubnis:

［**則**］［該行為］不為違法行為。

[**Dann**] ist die [o. a.] Handlung nicht widerrechtlich.

Terminologische Beiträge des § 315 ZGE: Die chinesische Bezeichnung von Selbsthilfe,[251] *zizhu xingwei*[252] (w. Ü.: Handlung zur Selbsthilfe), ist im Kommentar zu § 315 ZGE nicht erschienen. Erst im ZGB[253] begegnet sie mit dem Rechtsschutz als Rechtfertigungsgrundlage und der Befreiung von der Schadensersatzpflicht als dessen Rechtsfolge.[254]

---

[241] „Es wird jedem Handelnden die (Möglichkeit zur) Vornahme einer Handlung zur Gefahrabwendung (*bixian xingwei* 避險行為) bzw. einer Handlung angesichts einer Notlage (*jinji xingwei* 緊急行為) eingeräumt, um seine Interessen vollständig zu schützen. Aber wenn der Handelnde die Entstehung der Gefahr selbst verschuldet (verursacht oder mit-verursacht) hat – z. B. wenn die Gefahr entstanden ist, weil er ungenügend auf eine fremde Sache geachtet hat – dann wird er zum Schadensersatz verpflichtet, um die verletzten Interessen des [materiell] Betroffenen/ Geschädigten zu schützen." (Kommentar zu § 314 ZGE [Fn. 3], S. 374 mit eig. Erg.).

[242] *Gerhard Köbler* (Fn. 28), S. 294 mit eigener Hervorhebung.

[243] 行為.

[244] 緊急避難.

[245] § 150 ZGB.

[246] 緊急狀態. Vgl. *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 747.

[247] Vgl. § 150 ZGB mit deutscher Übersetzung von *Karl Bünger* (Fn. 2), S. 122; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 155 zusammen mit Fn. 122.

[248] § 129 AGZ.

[249] 紧急避险.

[250] Vgl. § 129 AGZ; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 155 zusammen mit Fn. 123.

[251] Der deutsche Begriff Selbsthilfe i. S. d. BGB (§ 229) wird als *zizhu* (自助 → w. Ü.: Selbsthilfe) ins Chinesische übersetzt (*CHEN Weizuo* [Fn. 12], S. 75).

[252] 自助行為.

[253] § 151 ZGB.

Im Zivilrecht der VR China ist Selbsthilfe nicht gesetzlich geregelt, obwohl die Literatur[255] den Begriff *zìzhù xíngwéi* wahrnimmt.

2. Ausdrucksformel und Grundstruktur der *Erlaubnis* erteilenden ZGE-Vorschriften

Aus einer Bilanz für die Erlaubnis erteilenden ZGE-Paragrafen ergibt sich ihre Ausdrucksformel:

Tabelle 4: Ausdrucksformeln der Erlaubnis erteilenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Erlaubnis [= Tun-Dürfen-Satz]	**Ausdrucks-formel im chinesischen Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge**	**Ausdrucks-formel im deutschen Zieltext i. S. d. Rechtsfolge**
E-1 Notwehr (§ 313) E-2 Notstand (§ 314) E-3 Selbsthilfe (§ 315)	… *bu wei weifa xingwei* 不為違法行為 [Indikativ in negierender Form]	… ist nicht wider-rechtlich [Indikativ in negierender Form]

Die in den ZGE-Paragrafen erteilten Erlaubnisse knüpfen ebenfalls meistens als Rechtsfolgen an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen oder konkrete Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an:

Tabelle 5: Syntaktische Grundstruktur der Erlaubnis erteilenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Erlaubnis	**Satzbau im chinesischen Ausgangstext (ergänzt mit 則) zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn…dann…“**	**Satzbau im deutschen Zieltext zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn…dann…“**
E-1	Attributsatz mit „…… 之 (行為) ……“ aber ohne „…… 者 ……“	Attributsatz + Infinitivkonstruktion mit „um [...] zu + Verb [+ Zusatz]“ (mit so ergänzt als Korrelat)
E-2	Attributsatz mit „…… 者 “ + Konditionalsatz mit „…… 以 …… 為限 “ + Adversativsatz[256] mit „ 但 …… 者 ……“ als Einschränkung	Attributsatz mit „Wer…“ + Infinitivkonstruktion mit „um [...] zu + Verb“ + Konditionalsatz mit „soweit …“ + nicht eingeleiteter Konditionalsatz als Einschränkung (mit so/ dann ergänzt als Korrelat)
E-3	Konditionalsatz mit „…… 以 …… 為限“ + Attributsatz mit „…… 者 ……“	Konditionalsatz mit „… wenn …“ + [Nr. 1]: präpositionales Syntagma als Attribut mit „… zum Zweck …“ + [Nr. 2]: Substantivierung der Handlung + Konditionalsatz mit „soweit …“ (mit dann ergänzt als Korrelat)

Fazit: Die in den ZGE-Vorschriften erteilten Erlaubnisse drücken sich im Ausgangs-/Zieltext einheitlich und einfach aus, während syntaktisch diese Funktion im Zieltext generell auf vielfältigere Weise als im Ausgangstext zur Geltung kommt.

3. Positive Rechte gewährende ZGE-Vorschriften

Während Erlaubnisse (Dürfen-Sätze) beschreiben, wie man sich verhalten darf, bestimmen die positive [subjektive] Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften, wie man sich verhalten kann, und lassen sich als Können-Sätze kennzeichnen, die primär zum Ausdruck rechtsmäßiger Handlungsmöglichkeiten verwendet werden.[257] Ausschließlich Erlaubnisse sind nicht positiv genug. Außer den Vorschriften mit bloßen Erlaubnissen enthält der ZGE in wesentlich größerer Anzahl solche, die insofern ein rechtliches Können ausdrücken, als dass sie Rechtssubjekte zu Handlungen ermächtigen, zu Inanspruchnahme der Bewirkung bestimmter Rechtsfolgen berechtigen, ihnen Privatautonomie einräumen und ihnen ermöglichen,

[254] Vgl. § 150 ZGB mit deutscher Übersetzung von Karl Bünger (Fn. 2), S. 122; WANG Qian (Fn. 1), S. 157 zusammen mit Fn. 127.

[255] Vgl. *Law Dictionary* (Fn. 152), S. 915.

[256] Näheres zu den chinesischen Adversativsätzen, also Sätzen zum Ausdruck einer direkt entgegengesetzten Relation (轉折句), findet sich bei *SHUE Annie* (Fn. 15), S. 122 ff.

[257] Vgl. *Ulrike Sayatz*, Zur illokutiven Interpretation von Deklarativsätzen mit Modalverben und Infinitivkonstruktionen mit „haben (...) zu + Infinitiv“ und „sein (...) zu + Infinitiv“ in Gesetzestexten, in: *Elisabeth Feldbusch/Reiner Pogarell/Cornelia Weiss* (Hrsg.), Neue Fragen der Linguistik: Akten des 25. Linguistischen Kolloquiums (Paderborn 1990, Bd. 1: Innovation und Anwendung), Tübingen 1991, S. 35 ff.

durch Rechtsgeschäfte, bspw. *qiyue* (Vertrag), *chuzhi*[258] (Verfügung) und *rangyu*[259] (Abtretung), Rechte und Pflichten zu begründen. Als erstes Beispiel dafür[260] dient § 572 ZGE:

Beispiel P-1:

［清民草］第五百七十二條　買賣之標的物，缺少契約時賣主所擔保之性質者，買主得請求不履行之損害賠償，以代買賣之解除，或減少價額之請求。賣主故意不告知標的物之瑕疵者，亦同。

[ZGE] § 572. Fehlt der verkauften Sache eine von dem Verkäufer vertraglich zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt Wandlung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler an der Sache vorsätzlich verschwiegen hat.

vgl. BGB §§ 462, 463 a. F.; ZGB § 360.

Der Paragraf besteht aus der Rechtsfolge und zwei alternativen Tatbeständen je mit zwei Tbm:

Rechtsfolge:

買**主得請求**[261] 不履行之損害賠償，以代買賣之解除，或減少價額之請求。

so kann der Käufer statt Wandlung (= Rückgängigmachung des Kaufs) oder Minderung (= Herabsetzung des Kaufpreises) Schadensersatz wegen Nichterfüllung **verlangen**.

Tatbestand

Alt. 1-Tbm 1 (impliziert):

契約時賣主［就買賣之標的物］［向買主］擔保［某］性質［**者**］,

[**Wenn**] der Verkäufer beim Schließen des Kaufvertrags [bezüglich der verkauften Sache] [dem Käufer] eine [bestimmte] Eigenschaft zugesichert hat;

Alt. 1-Tbm 2:

買賣之標的物缺少契約時賣主所擔保之性質**者**，

Fehlt der verkauften Sache eine von dem Verkäufer vertraglich zugesicherte Eigenschaft,

= [**Wenn**] der verkauften Sache … fehlt,

Alt. 2-Tbm 1 (impliziert):

賣主知標的物之瑕疵［**者**］,

[**Wenn**] dem Verkäufer bekannt war, dass ein Fehler an der Sache besteht,

Alt. 2-Tbm 2:

賣主故意不告知標的物之瑕疵**者**，［亦同。］

[Das Gleiche gilt,] **wenn** der Verkäufer einen Fehler an der [verkauften] Sache vorsätzlich verschwiegen hat.

Terminologische Beiträge des § 572 ZGE: Die kaufrechtlichen Begriffe wie vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft (*maizhu suo danbao zhi xingzhi*)[262], Wandlung (*maimai zhi jiechu*[263] w. Ü.: Rückgängigmachung des Kaufs), Minderung (*jianshao jia'e*[264] w. Ü.: Preisminderung) und Schadensersatz wegen Nichterfüllung (*bu lüxing zhi sunhai peichang*)[265] hat das ZGB in § 360, der inhaltlich der ZGE-Vorschrift stark ähnelt, grundsätzlich übernommen und formuliert sie präziser als *chumairen suo danbao zhi pinzhi*[266] (vom Verkäufer zugesicherte Qualität/Eigenschaft), *jiechu qiyue*[267] (w. Ü.: Auflösung/Aufhebung des Vertrags), *jianshao jiajin*[268] (w. Ü.: Preisminderung) und *bu lüxing zhi sunhai peichang* (w. Ü.: Schadensersatz wegen Nichterfüllung). Im Vergleich zu § 572 ZGE berechtigt § 155 VG[269] den Käufer für den Fall, dass der Kaufgegenstand den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, vom Verkäufer die Übernahme der Haftung für Vertragsverletzung (*chengdan weiyue zeren*)[270] zu verlangen.[271] Zu den Arten solcher Haftung gehört neben Wandelung (*tuihuo*[272] w. Ü.: Rückgabe der Waren), Preisminderung (*jianshao jiakuan*)[273], noch Nachbesserung (*xiuli*)[274], Neulieferung (*genghuan*)[275] oder Neuanfertigung (*chongzuo*)[276], aber eben nicht der Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Zu den vom ZGE gewährten positiven Rechten gehört über das Verlangen einer Handlung hinaus die Berechtigung eines Rechtssubjekts, sich Handlungen, zu denen es eigentlich verpflichtet ist, solange zu verweigern, bis die Pflicht erfüllt worden ist. Es handelt sich um eine Art von Gegenrecht des Verpflichteten:

---

[258] 處置 .

[259] 讓與 .

[260] Die im vorliegenden Beitrag repräsentativ beleuchteten Arten der positiven subjektiven Rechte sind rechtssystematisch nicht erschöpfend. Für eine systematische und überblickartige Gliederung dieser Rechte vgl. u. a. *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 21 ff.

[261] Chinesische Modalverben wie 得，可以，可 usw., die auf „dürfen/können" oder „ist/sind berechtigt, … zu tun" hinauslaufen, werden eingesetzt, um „Erlaubnis, Ermächtigung und Berechtigung" (*XING Fuyi* [Fn. 34], S. 170-171) auszudrücken. Durch die Formulierung im Ausgangstext „*maizhu de qingqiu* (買主得請求) ……" (… so kann der Käufer … verlangen) wird der Käufer ausdrücklich berechtigt, bei der Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Verkäufer zu verlangen.

[262] 賣主所擔保之性質 .

[263] 買賣之解除 .

[264] 減少價額 .

[265] 不履行之損害賠償 .

[266] 出賣人所保證之品質 .

[267] 解除契約 .

[268] 減少價金 .

[269] Unter Verweis auf § 111 VG.

[270] 承担违约责任 .

[271] Dies setzt weiter voraus, dass bezüglich der Haftung nichts oder nichts Klares vereinbart wurde; vgl. hierzu §§ 61, 111, 155 VG.

[272] 退货 .

[273] 减少价款 .

[274] 修理 .

[275] 更换 .

[276] 重作 .

Beispiel P-2:

［清民草］第三百五十四條 （1）物之交付義務人，關於其物之費用，或由其物所生之損害有請求權，其請求權已至清償期者，義務人於未受清償前，得拒絕交付。但因義務人侵權行為而占有其物者，不在此限。

[ZGE] § 354. (1) Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein fälliger Anspruch wegen Aufwendungen für die Sache oder wegen eines ihm durch diese verursachten Schadens zu, so kann der Verpflichtete, bevor sein Anspruch befriedigt wird, die Herausgabe verweigern, es sei denn, dass er die Sache durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat.

vgl. BGB § 273.

Der **Tatbestand** des § 354 Abs. 1 ZGE besteht aus:

Tbm 1 (impliziert):

某人有交付義務［**者**］,

[**Wenn**] einem die Pflicht zur Herausgabe überhaupt obliegt,

Tbm 2-Alt. 1:

物之交付義務人關於其物之費用有請求權［**者**］,

Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein Anspruch wegen Aufwendungen für die Sache zu,

= [**Wenn**] dem … ein Anspruch … zusteht,[277]

Tbm 2-Alt. 2:

物之交付義務人由其物所生之損害有請求權［**者**］,

Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein Anspruch wegen eines ihm durch die Sache verursachten Schadens zu,

= [**Wenn**] dem … ein Anspruch wegen … zusteht,

Tbm 3:

其請求權已至清償期**者**,

Wenn der Anspruch [bereits] fällig ist,

Tbm 4:

義務人**於**未受清償**前** = 義務人未受清償［**者**］,

Bevor der Anspruch befriedigt wird = [**Wenn**] er noch nicht befriedigt wird,

Tbm 5 (= Einschränkung der Tatbestandswirkung in Form einer Negierung):

但因義務人侵權行為而占有其物者，**不在此限**。

es sei denn, dass der Verpflichtete die Sache durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat.

= [**Wenn**] der Verpflichtete die Sache **nicht** durch … erlangt hat.

In dem Fall tritt die Rechtsfolge, das Verweigerungsrecht zur Herausgabe der Sache, ein:

［**則**］交付義務人得拒絕交付。

so kann der zur Herausgabe Verpflichtete **die Herausgabe verweigern**.[278]

Terminologische Beiträge des § 354 ZGE: Mit dem Zurückbehaltungsrecht (*liuzhiquan*)[279] stärkt das ZGE-Schuldrecht in § 354 die Rechtsposition des Schuldners und stellt ihm ein Mittel bereit, seine Interessen zu wahren.[280] Vermutlich lagen dem Rechtsinstitut zwei Motive zugrunde, die sich nicht unbedingt ausschließen: Der Gesetzgeber der späten Qing-Zeit hatte sich auch insofern nach dem deutschen Vorbild gerichtet. Dies lässt sich aus der Ähnlichkeit von §§ 352-354 ZGE und §§ 273-274 BGB schließen. Zudem wurde bei der Ausarbeitung des ZGE der alte chinesische ethische Wert der Humanität/Gutherzigkeit (*ren*)[281] berücksichtigt und die traditionell scharfe Strafe gegen Schuldner[282] abgemildert. Rudimentär entdeckt man im ZGE-Schuldrecht an einzelnen Stellen den Gedanken wieder, dass der Gesetzgeber auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners Rücksicht nimmt, um dessen Verelendung zu verhindern.

Im Gegensatz zum ZGE, der das Zurückbehaltungsrecht durch Leistungsverweigerung (*jujue jifu zhi liuzhiquan*)[283] zum Schuldrecht gehörig ansieht,[284] regelt das ZGB es unter derselben Bezeichnung nicht im Obligationen-, sondern nur im Sachenrecht,[285] und zwar aus einer anderen rechtstechnischen Perspektive.[286] Obwohl die AGZ, ähnlich wie der ZGE, das Zurückbehaltungsrecht im Schuldrecht[287] (in § 89 Nr. 4 Hs. 1 AGZ) regeln, beschränken sie den Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts – anstatt als Sachen jeder Art, Rechte und sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen) i. S. d. ZGE– auf Vermögen[288] und beziehen des Weiteren den Rechtsinhaber (Besitzer

[277] Die Zieltext-Formulierung, „jmdm. ein Anspruch auf …/ein Recht auf … zusteht", wird häufig anstatt „jmd. hat einen Anspruch …/ein Recht …" eingesetzt (vgl. u. a. § 273 Abs. 2 BGB), um den Ausgangstext im ZGE „…… 有 …… 請求權 ……/…… 有權 ……" auszudrücken.

[278] Die Tatbestandsvoraussetzungen kommen im Ausgangstext durch die Konditionalsatz-Markierung „ 者 " und die eine Bedingung einschränkende Wortgruppe „但…… 不在此限" zum Ausdruck. Im Zieltext realisieren sie sich durch einen nicht eingeleiteten Konditionalsatz mit so als Korrelat bzw. mit es sei denn.

[279] 留置權 .

[280] Im Kommentar zu § 352 ZGE ([Fn. 3], S. 396) begegnet die Bezeichnung 留置權 ; vgl. dazu auch *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 243 ff.; §§ 352-354 ZGE; §§ 273-274 BGB.

[281] 仁 .

[282] Vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 12 ff. m. w. N.

[283] 拒絕給付之留置權 .

[284] Vgl. Kommentar zu § 352 ZGE (Fn. 3), S. 396.

[285] In §§ 928 ff. ZGB.

[286] Bei dem Zurückbehaltungsrecht in §§ 928 ff. ZGB handelt es sich um das Recht des Gläubigers, der bereits im Besitz einer dem Schuldner gehörenden beweglichen Sache ist. Das Zurückbehaltungsrecht dient in erster Linie dazu, dem Gläubiger den Empfang der Erfüllung zu sichern; vgl. hierzu §§ 928 ff. in Abschnitt 9 „Zurückbehaltungsrecht" des ZGB-Sachenrechts und die Erläuterung von *SHI Shangkuan* (Fn. 148), S. 577-578.

[287] Unter derselben Bezeichnung 留置权 . Vgl. hierzu *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 333.

[288] Caichan (财产).

des Vermögens) nicht auf den Schuldner, sondern auf den Gläubiger: Wenn eine Partei das Vermögen der anderen Partei vertragsgemäß besitzt, und die andere Partei den vertraglich vereinbarten Geldbetrag nicht oder/und nicht fristgemäß zahlt, so ist der Besitzer berechtigt, dieses Vermögen zurückzubehalten (*liuzhi*).[289]

Im ZGE bestehen die positiven Rechte u. a. auch im Anspruch auf Beseitigung/Beendigung eines rechtswidrigen Verhaltens i. S. eines passiven Tuns (Nicht-Tuns) oder einer Unterlassung gegen einen anderen:

Beispiel P-3:

［清民草］第九百八十七條　(1) 所有人對於用前條以外之方法妨害其權利者，得請求除去之。

(2) 有依前項方法妨害權利之虞者，所有人得請求避止足為妨害之行為。

[ZGE] § 987. (1) Der Eigentümer kann von demjenigen, der sein Eigentum anders als in § 986 beeinträchtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

(2) Sind Beeinträchtigungen seines Eigentums wie in Abs. 1 zu befürchten, so kann der Eigentümer die Unterlassung der die Beeinträchtigungen herbeiführenden Handlung verlangen.[290]

vgl. BGB § 1004; ZGB § 767.

Der Beseitigungsanspruch aus Abs. 1 und der Unterlassungsanspruch aus Abs. 2 werden wie folgt strukturiert:

Tatbestand von Abs. 1:

對於用前條以外之方法妨害其權利**者** (Attributsatz im Ausgangstext),

Von **demjenigen, der** sein Eigentum anders als in § 986 beeinträchtigt (Attributsatz),

= [**Wenn**] ein Fremder sein Eigentum … beeinträchtigt,

Rechtsfolge von Abs. 1:

所有人**得請求除去之**。

[**so**] **kann** der Eigentümer die **Beseitigung** (der Beeinträchtigung) **verlangen**.

Tatbestand von Abs. 2:

有依前項方法妨害權利之虞**者**

Sind Beeinträchtigungen seines Eigentums wie in Abs. 1 zu befürchten,

= [**Wenn**] Beeinträchtigungen … zu befürchten sind,

Rechtsfolge von Abs. 2:

所有人**得請求避止**足為妨害之行為。

so kann der Eigentümer [von dem Fremden] **Unterlassung** der Handlung, die sein Eigentum [eventuell] beeinträchtigen wird, **verlangen**.

T**erminologische Beiträge des § 987 ZGE:** Der in § 987 ZGE geregelte Begriff *buzuowei*[291] (Unterlassen) ist das Nichtvornehmen einer bestimmten Handlung und steht im Gegensatz zum Handeln (*zuowei*).[292] In § 987 ZGE ist Unterlassen aus grammatischen Gründen als *bizhi* formuliert,[293] anstatt wie üblich als *buzuowei*. Der ZGE[294] kennt Unterlassen als Anknüpfungspunkt zahlreicher Rechtsfolgen. So kann beispielsweise die Leistung des Schuldners in einem Unterlassen bestehen. I. d. R. begegnet der Begriff an manchen Stellen in Form von *buxingwei*[295] (w. Ü.: Nicht-Tun/Nichtvornahme einer bestimmten Handlung), aber meistens als *buzuowei*[296] (w. Ü.: Nicht-Tun/Nicht-Handeln). Obwohl grammatisch beide Synonyme eher eine für chinesische Zivilgesetze geltende Ausnahme bilden,[297] hat Unterlassen sich mit seiner Entsprechung aus dem ZGE, *buzuowei*, in Chinas modernem Zivilrecht durchgesetzt. Nach § 199 Abs. 3 ZGB z. B. kann eine Leistung auch durch *buzuowei* i. S. d. Befolgung eines Pflichtgebots, etwas nicht zu tun, erbracht werden. Nicht in den AGZ, sondern in den AGZ-Ansichten kommt *buzuowei* vor. Allerdings bedeutet er in Nr. 66 der AGZ-Ansichten eher das passive Verhalten bei konkludenter Abgabe der Willenserklärung, also weder einen Verstoß gegen ein Gebot noch eine Nicht-Tun-Pflicht i. S. d. Leistungsinhaltes.[298] In der Literatur[299] wird er gemeinsam mit Handeln/Handlung auch als Gegenstand des Forderungsrechts betrachtet. In der BGB-Übersetzung wird Unterlassen i. S. d. Befolgung eines Nicht-Tun-Gebots ebenfalls als *buzuowei*

---

[289] 留置 . Gemäß § 89 Nr. 4 Hs. 2 AGZ ist der Besitzer des Weiteren berechtigt, nach gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt das Entgelt – gewonnen durch die Umrechnung des zurückbehaltenen Vermögens (*liuzhi caichan* 留置财产) – in Geld oder durch Versilberung des Vermögens zu erhalten.

[290] § 986 ZGE, mit dem § 987 ZGE inhaltlich zusammenhängt, schützt den Eigentümer einer Sache vor der Entziehung oder Vorenthaltung von deren Besitz. Er liefert den kontextuellen Hintergrund für § 987 ZGE (dt. Ü. von *WANG Qiang* [Fn. 3], S. 582):
[清民草] 第九百八十六條　所有人對於以不法保留所有物之占有者，或侵奪所有物者，得回覆之。
[ZGE] § 986. Der Eigentümer kann von demjenigen, der gesetzwidrig sich den Besitz seiner Sache vorenthält oder die Sache fortnimmt, deren Herausgabe verlangen.

[291] 不作為 .

[292] 作為 . Vielfach wird das Unterlassen rechtlich nur relevant, wenn es gegen eine Handlungspflicht (ein Gebot) verstößt (*Gerhard Köbler* [Fn. 28], S. 429); vgl. auch *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 163-166.

[293] 避止 . Vgl. dazu *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 164-165.

[294] Vgl. § 311 ZGE.

[295] 不行為 . Vgl. § 311 ZGE mit dessen Kommentar (Fn. 3), S. 372.

[296] Nach § 554 ZGE kann die Leistung im Unterlassen (不作為) bestehen (dt. Ü. von *WANG Qiang* [Fn. 3], S. 522):
[清民草] 第五百五十四條　前條情形，債務人以已履行債務為理由，於行使解除權是否正當有爭執者，須證明已經履行。但其擔負之給付係不作為者，不在此限。
[ZGE] § 554. Bestreitet der Schuldner in § 553 die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.
Vgl. auch Kommentar zu § 554 ZGE (Fn. 3), S. 486.

[297] Vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 164-165 zusammen mit Fn. 140.

formuliert.[300] Der Ausdruck *buzuowei* i. S. d. Verstoßes gegen ein Gebot, nämlich eine gebotene Pflicht nicht zu erfüllen,[301] tritt nicht direkt im ZGB auf. Als Pflichtverletzung mit Verschulden lässt sich u. a. Unterlassen aus den einschlägigen Rechtssätzen, z. B. § 186 ZGB,[302] schließen. Vergleichbar findet sich der Ausdruck ebenfalls nicht direkt in den AGZ. Zu den schuldhaften Handlungen, die die Ahndung mit ziviler Haftung als Rechtsfolge haben können, gehört laut § 106 AGZ u. a. auch Unterlassen i. S. d. mit ziviler Haftung geahndeten Nichterfüllung der Vertragspflichten.[303]

Außer den obigen Arten positiver Rechte, bspw. Schadensersatzanspruch (P-1), Zurückbehaltungsrecht (P-2) oder Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (P-3), ermöglicht der ZGE noch bestimmten Rechtssubjekten, Forderungsrechte gegen den Schuldner durch Erfüllung von dessen Verbindlichkeit zu erwerben, wie dargestellt in Beispiel P-4:

Beispiel P-4:

［清民草］第一千一百六十七條　為債務人所設定抵押權之第三人，若代清償債務，或因抵押權人實行抵押權，致失抵押物之所有權時，依保證債務之規定，對於債務人有求償權。

[ZGE] § 1167. Erfüllt ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt hat, an dessen Stelle die Schuld oder verliert er infolge der Geltendmachung der Hypothek durch den Hypothekengläubiger das Eigentum an der belasteten Sache, so hat er gegen den Schuldner ein Rückgriffrecht nach den Vorschriften über die Bürgschaft.

vgl. BGB §§ 1143, 1150, 1173; ZGB § 879.

Der Tatbestand des § 1167 ZGE besteht aus folgenden Merkmalen:

Tbm 1:

為債務人所設定抵押權之第三人，

= 第三人為債務人設定抵押權［**者**］，

ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt hat,

= [**Wenn**] ein Dritter für … bestellt hat,[304]

Tbm 2-Alt. 1:

若代［債務人］清償債務［**者**］，

erfüllt an dessen (des Schuldners) Stelle die Schuld,

= [**Wenn**] der Dritte an … die Schuld erfüllt,

Tbm 2-Alt. 2:

或**因**抵押權人實行抵押權，致失抵押物之所有權**時**，

oder verliert infolge der Geltendmachung der Hypothek durch den Hypothekengläubiger das Eigentum an der belasteten Sache,

= oder [**Wenn**] der Dritte **infolge** … Eigentum an der belasteten Sache verliert,

Bei Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzungen tritt folgende Rechtsfolge ein:

［**則**］［第三人］依保證債務之規定，對於債務人有求償權。

so hat er (der Dritte) gegen den Schuldner ein Rückgriffrecht nach den Vorschriften über die Bürgschaft.[305]

Terminologische Beiträge des § 1167 ZGE: In § 1167 regelt der ZGE den Übergang der Forderung von dem [Hypotheken-]Gläubiger auf den Eigentümer der (für die Forderung) hypothekarisch belasteten Sache, solange der Eigentümer den Gläubiger unmittelbar oder mittelbar befriedigt. „Der Eigentümer (= der Dritte) hat einen ähnlichen Rechtsstatus wie ein Bürge" und wenn er sein Eigentum aus den vorher erwähnten Gründen verliert, „sollen seine Interessen nach den Vorschriften über die Bürgschaft geschützt werden".[306] Den Rechtssatz des § 1167 ZGE hat das ZGB fast vollständig in § 879 übernommen und unter der Überschrift „*wu shang baozhengren zhi quanli*"[307] (Rechte eines dinglichen Bürgen) geregelt. In der Literatur[308] wird in diesem Zusammenhang der Dritte[309], der zugunsten des Schuldners eine Hypothek bestellt, ebenfalls mit dem Ausdruck *wu shang baozhengren*[310] (dinglicher Bürge w. Ü.: sich dinglich verbürgender Bürge) gleichgestellt.

Während i. S. d. ZGE und ZGB der sog. Dritte dem dinglichen Bürgen, also lediglich dem Siche-

[298] Nach Nr. 66 der AGZ-Ansichten ist Unterlassen mit einer konkludenten Erklärung (*moshi* 默示) verbunden (vgl. dt. Ü. bei *Frank Münzel* [Fn. 180]): Wenn ein Beteiligter an einen anderen Forderungen stellt, und dieser seine Meinung dazu noch nicht klar geäußert, aber bereits durch seine Handlungen seine Annahme klar gemacht hat, kann dies als konkludente Erklärung angesehen werden. Eine konkludente Erklärung durch 不作为 (Unterlassen) kann nur unter gesetzlich bestimmten oder von den Beteiligten vereinbarten Umständen als Willenserklärung gelten.

[299] Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 118.

[300] Vgl. BGB-Übersetzung (§§ 241, 345) von *CHEN Weizuo* (Fn. 12), S. 83, 125; BGB-Übersetzung (§§ 198 [a. F.], 241, 345) von *ZHEN Chong* (郑冲)/ *JIA Hongmei* (贾红梅), Bürgerliches Gesetzbuch (德国民法典), Beijing 2001, S. 39, 49, 69.

[301] Vgl. § 948 ZGE.

[302] Überschrift von § 186 ZGB: *gongwuyuan zhi qinquan zeren* (公務員之侵權責任 Haftung eines öffentlichen Beamten infolge Rechtsverletzung); vgl. auch § 186 ZGB; *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 166 zusammen mit Fn. 145.

[303] Vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 166 zusammen mit Fn. 146.

[304] Tbm 1 wird sowohl im Ausgangs- als auch im Zieltext mit einem Attributsatz realisiert.

[305] Dass das Rückgriffrecht dem Dritten in dem Fall zusteht, wird sowohl im Ausgangstext (對於 …… 有求償權) als auch im Zieltext (hat er gegen … ein Rückgriffrecht) ohne Modalverben ausgedrückt.

[306] Vgl. Kommentar zu § 1167 ZGE (Fn. 3), S. 752 mit eig. Erg.

[307] 物上保證人之權利 .

[308] Vgl. *SHI Shangkuan* (Fn. 121), S. 306-307.

[309] 第三人 .

[310] 物上保證人 .

rungsgeber (*danbaoren*) gleicht,[312] ordnet das SRG begrifflich den dinglichen Sicherungsgeber (*wushang danbaoren*)[313] und den Bürgen (*baozheng-ren*)[314] gemeinsam dem eine Sicherheit stellenden Dritten (*tigong danbao de disanren*)[315] in § 176, einer einzigen Vorschrift, unter.[316] Der eine Sicherheit stellende Dritte bezieht sich daher auf denjenigen als Oberbegriff gegenüber dem dinglichen Sicherungsgeber (und auch dem Bürgen). Gemäß der Literatur[317] regelt § 176 SRG die Inanspruchnahme der Sicherung(en) in dieser Rangfolge: Der Hypothekengläubiger muss sich vorweg mit der von dem Schuldner selber gestellten dinglichen Sicherheit befriedigen,[318] sonst kann er auf den eine Sicherheit stellenden Dritten zurückgreifen. Bestehen ein dinglicher Sicherungsgeber und ein Bürge nebeneinander, dann steht dem Gläubiger die Entscheidung zu, entweder seine Forderung mit der belasteten Sache zu realisieren oder vom Bürgen das Einstehen für die Verbindlichkeit zu verlangen. Der Zivilrechtler, WANG Liming,[319] verwendet *wu* shang *baozhengren* (dinglichen Bürge) und *wushang danbaoren* (dinglichen Sicherungsgeber w. Ü.: mit einer Sache die Forderung besichernden Sicherungsgeber) als Alternative zueinander. Weiter unterstellt er die zwei Ausdrücke mit *wubao*[320] (= dingliche Sicherung) einer eigenen, *baozhengren* (Bürge) mit *renbao*[321] (= persönliche Sicherung) einer anderen Kategorie.[322]

4. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der positive Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften

Eine Bilanz der an obigen Beispielen dargestellten Ausdrucksformeln der die positiven Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften sieht folgendermaßen aus:

Tabelle 6: Ausdrucksformeln der der positive Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für *positives* subjektives Recht [= Tun-Können-Satz]	**Ausdrucksformel im chinesischen Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge**	**Ausdrucksformel im deutschen Zieltext i. S. d. Rechtsfolge**
P-1 (§ 572) Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung	…… 得 請求 不履行之損害賠償 Modalverb + Verb + Objekt mit Attribut + Bezugswort	… kann[323] [anstatt …] Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen Modalverb + Objekt [des Verbs] + Verb
P-2 (§ 354) Zurückbehaltungsrecht	…… 得 拒絶 交付 Modalverb + Verb + Objekt	… kann … die Herausgabe verweigern Modalverb + Objekt [des Verbs] + Verb
P-3 (§ 987) Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	Abs. 1: …… 得 請求 除去之 / Abs. 2: …… 得 請求避止 …… 行為 Modalverb + Verb + Objekt	Abs. 1: … kann … die Beseitigung [der Beeinträchtigung] verlangen Abs. 2: … kann … Unterlassung der … Handlung verlangen Modalverb + Objekt [des Verbs][324] + Verb
P-4 (§ 1167) Rückgriffrecht (Übergang der Forderung)	…… 對於［債務人］有求償權 Präposition + Bezugswort + Verb + Objekt	… hat … gegen [den Schuldner] ein Rückgriffrecht Verb + [Rechtssubjekt] + Präposition + präpositionales Objekt + Objekt [des Verbs]

Die von den ZGE-Vorschriften gewährten positiven Rechte knüpfen, wie bereits dargestellt, meistens als Rechtsfolgen an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen oder konkrete Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an:

311 担保人 .

312 Dies ist davon abzusehen, dass 保證人 (Bürge) wörtlich nur den sog. beschriebenen Teil von der Bezeichnung 物上保證人 (dinglicher Bürge) darstellt.

313 物上担保人 .

314 保证人 .

315 提供担保的第三人 .

316 Nach *WANG Liming* (王利明 , Lehrbuch des Sachenrechts [物权法论], 2. Aufl., Beijing 2008, S. 332) regelt § 176 SRG u. a., dass die Reihenfolge bei der Geltendmachung der dinglichen Sicherung und persönlichen Sicherung sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, d. h. zwischen dem Schuldner und dem (dinglichen) Sicherungsgeber oder zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen oder zwischen dem Gläubiger und dem (dinglichen) Sicherungsgeber richten soll; vgl. hierzu § 176 SRG mit deutscher Übersetzung (Fn. 125).

317 Vgl. *WANG Liming* (Fn. 316), S. 332-333; *LIANG Huixing* (Fn. 124), S. 297-298.

318 Vorausgesetzt, dass eine solche gestellt worden ist.

319 Vgl. *WANG Liming* (Fn. 316), S. 332-333.

320 物保 . Abk. von *wu de danbao* (物的担保).

321 人保 . Abk. von *ren de danbao* (人的担保).

322 Vgl. *WANG Liming* (Fn. 316), S. 332-333.

Tabelle 7: Syntaktische Grundstruktur der positive Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für positives subjektives Recht	**Satzbau im chinesischen Ausgangstext (ergänzt mit 則) zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn… dann…“**	**Satzbau im deutschen Zieltext zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn… dann…“**
P-1	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] …“
P-2	Konditionalsatz mit „…… 者 ……“ + Konditionalsatz [in Form von einem Temporalsatz] mit „…… 前 ……“ + Einschränkung mit „ 但 …… 不在此限 “	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + „so [als Korrelat] …“ + Konditionalsatz in Form von „… bevor …“ + „… es sei denn …“
P-3	Abs. 1 und Abs. 2: Konditionalsatz mit „…… 者 ……“	Abs. 1: Subjekt + Verb + Objekt + Präposition + Bezugswort mit Attributsatz Abs. 2: Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + „so [als Korrelat] …“
P-4	attributiver Ausdruck mit „…… 之 …… (為債務人所設定抵押權之第三人) ……“ + Konditionalsatz mit „ 若 …… 時 “	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + Relativsatz (Attributsatz) + „so [als Korrelat] …“

Fazit: Die rechtsgewährende Funktion der ZGE-Vorschriften realisiert sich im Ausgangstext mit Modalverben „ 得 ……“, wobei im Zieltext das Modalverb-Syntagma „so kann jmd. + [Objekt] + Verb“ häufig durch Infinitivform „so ist jmd. berechtigt + [Objekt] + zu + Verb“ oder die Formel „so steht jmdm. ein Recht zu“ usw. ersetzt wird. Damit verfügen die Vorschriften mit positiven Rechten im Zieltext über eine größere Ausdrucksvielfältigkeit als im Ausgangstext, während syntaktisch zwischen Ausgangs- und Zieltext eine stärkere Parallelität auszuweisen ist.

VI. Zusammenfassung

Die rechtssprachlichen Merkmale des ZGE beschränken sich nicht auf die überblickartig Beschriebenen.[325] Aus einer funktional-inhaltlichen Perspektive werden die Vorschriften schrittweise nach der Kategorie der Gebote der Pflicht zum Tun (Tun-Sollen), der Verbote oder passiven Gebote der Pflicht zum Unterlassen (Nicht-Tun-Dürfen), der Erlaubnisse als passiv-subjektives Recht (Tun-Dürfen) und der positiven subjektiven Rechte (Tun-Können) analysiert, wobei eine Veranschaulichung der einschlägigen Sprachmittel und der damit verbundenen grammatischen Charakteristika erfolgt. Mit Reduzierung der Beispielsvorschriften auf die Tatbestand-Rechtsfolge- oder Wenn-Dann-Struktur werden ihre Ausdrucksformeln und Satzstrukturen repräsentativ für alle ZGE-Rechtssätze erfasst. Die dabei untersuchten terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögens-/Zivilrecht lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

[323] Anstatt „kann“ wird noch häufig die Ausdruckformel „zu … berechtigt sein“/„berechtigt sein, … zu tun (oder sonstiges Verb)“ häufig in deutschen Zivilgesetzen (z. B. BGB) eingesetzt, um subjektive Rechte zu gewähren. Vgl. bspw. dazu §§ 16, 88-89, 91, 108-109, 112, 120, 130, 147 ff. ZGE im Zieltext und die parallelen BGB-Vorschriften.

[324] Im Zieltext von Beispiel P-3 besteht das Objekt von *verlangen* weiter aus substantiviertem Verb (Beseitigung/Unterlassung) und dessen unmittelbarem Objekt, Beeinträchtigungen/der sie herbeiführenden Handlung.

[325] Für eine detaillierte Beschreibung vgl. u. a. *WANG Qiang* ([Fn. 1], S. 111 ff.) auch für weitere Literaturhinweise.

Bezeichnung im deutschen BGB bzw. deutschen Zivilrecht	**chinesische Bezeichnung im ZGE mit w. Ü.**	**chinesische Bezeichnung im ZGB mit w. Ü.**	**chinesische Bezeichnung im Zivilrecht der VR China mit w. Ü.**
—[326]	條理 allgemeine Rechtsgrundsätze/ Rechtsprinzipien § 1	法理 allgemeine Rechtsgrundsätze § 1	法理 (Lit.)[327] Jurisprudenz/ Rechtstheorie/ Rechtsphilosophie
—	習慣法 § 1 Gewohnheitsrecht	習慣 Gewohnheit § 1	—[328]
§§ 1143, 1150, 1173[329]	為債務人所設定抵押權之第三人 ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt § 1167	物上保證人 [dinglicher Bürge] sich dinglich verbürgender Bürge § 879 第三人 (Lit.) Dritter	物上担保人[330] dinglicher Sicherungsgeber § 176 SRG 物上保证人 (Lit.)
Annahme (Lat.: acceptio) § 149	承諾 verbindliche Zusage od. Zustimmung § 206	承諾[331] die zur Vertragsbegründung dem Antrag zustimmende Willenserklärung des Antragsempfängers (Lit.)	承诺 受要约人同意要约的意思表示 die vom Angebotsempfänger als Zustimmung zum erhaltenen Angebot abgegebene Willenserklärung § 21 VG
Antrag/Angebot (Lat.: offerta) § 149	要約 Vereinbarung/Abmachung oder Abschluss eines Paktes/einer Vereinbarung § 206	要約 eine an eine gewisse Person gerichtete Willenserklärung zur Begründung eines bestimmten Vertrags (Lit.)	要约 希望和他人订立合同的意思表示 Wunsch zur Errichtung eines Vertrags mit einem Anderen § 14 VG
Beteiligter § 305 a. F.	利害關係人 materiell Interessierter § 513	當事人 Beteiligte/Parteien/ Vertragsparteien/ § 153	当事人 §§ 3, 61 AGZ; §§ 15, 20 SRG; §§ 1-8 VG

[326] War im deutschen BGB bzw. Zivilrecht der entsprechende Terminus nicht gesetzlich geregelt, so dass der ZGE nicht unmittelbar darauf zurückgegriffen hatte, wird dies in der ersten Spalte mit „---“gekennzeichnet.

[327] Die Abkürzung (Lit.) steht dafür, dass der Terminus im Rahmen des republikanischen oder volksrepublikanischen Zivilrechts nur in der Literatur behandelt wird, aber nicht gesetzlich geregelt ist.

[328] Findet ein Terminus aus dem ZGE keine Entsprechungen im Zivilrecht der Republik/der VR oder in der entsprechenden Literatur, dann wird dies in der dritten bzw. vierten Spalte mit **„---“** gekennzeichnet.

[329] Ergibt sich der entsprechende Begriff sinngemäß aus den Vorschriften, ohne seine unmittelbare Bezeichnung darin vorhanden zu sein, werden dann nur die Paragrafen genannt.

[330] Im Rahmen des SRG bilden 物上担保人 (dinglicher Sicherheitsgeber) und保证人 (Bürge) den Unterbegriff gegenüber提供担保的第三人 (Sicherheitsgebendem Dritten), während die republikanische Literatur 第三人 (Dritten) dem Begriff 物上保證人 (dinglichem Bürgen) gleichstellt. Näheres dazu bei der Analyse von Beispiel P-4.

[331] Ist die chinesische Bezeichnung im Zivilrecht der Republik (ZGB) oder der Volksrepublik identisch mit der im ZGE, oder ist sie miteinander identisch, wird sie i. d. R. nicht noch einmal wörtlich übersetzt, außer wenn in den beiden Zivilrechtskreisen Chinas Definitionen oder Erläuterungen von derselben Bezeichnung aus einer anderen Perspektive zu betonen oder ihre anderen deutschen Formulierungen zu betonen sind, wie dies für 承諾 / 承诺 und 要約 / 要约 der Fall ist.

Einigung der Beteiligten über den Eintritt der Rechtsänderung § 873	轉移不動產所有權而結之契約 zur Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache abgeschlossener Vertrag § 988	不動產物权契约 § 760 dinglicher Vertrag über unbewegliche Sachen 物权契约 (Lit.) [dinglicher Vertrag] Vertrag bezüglich eines Sachenrechts 物权合意 (Lit.) [dingliche Einigung] Einigung bezüglich eines Sachenrechts	有关设立、变更、转让和消灭不动产物权的 合同 Vertrag über Bestellung, Änderung, Übertragung oder Erlöschen von Sachenrechten an unbeweglichen Sachen § 15 SRG 物权契约 (Lit.) i. S. d. chinesischen Entsprechung des deutschen Begriffs dinglicher Vertrag oder des Begriffs aus dem republikanischen Zivilrecht
Erfüllungsgehilfe § 278	因履行義務所使用之人 Gehilfe des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit § 360	履行輔助人 Hilfsperson/Gehilfe zur Erfüllung [der Verbindlichkeit] § 224 (Überschrift) 使用人 bestellte/engagierte Person § 224 (Gesetzestext)	第三人[332] Dritter/dritte Person (Lit.)
Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung § 393	因故意侵權行為而生之債務 Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung § 469	因侵權行為而負擔之債 infolge einer unerlaubten Handlung entstehende Obligation § 339	99 VG[333] 故意实施侵权行为的债务 Verbindlichkeit [in Form der Schadensersatzpflicht] infolge einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Lit.)
Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) §§ 462, 463 a. F.	减少價額 Preisminderung § 572	减少價金 Preisminderung § 360	减少价款 Preisminderung §§ 111, 115
Notstand § 228	避險行為 Handlung zur Abwendung einer Gefahr § 314 (Kommentar) 緊急行為 dringend notwendige Handlung angesichts einer Notlage § 314 (Kommentar)	緊急避難 dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Notlage/ der mit einer Notlage verbundenen Schwierigkeiten § 150 緊急狀態 (Lit.) akuter Zustand od. dringender Umstand	紧急避险 dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Gefahr § 129 AGZ
Notwehr § 227	防禦行為 Handlung zur Verteidigung § 313 (Kommentar) 正當防禦 gerechtfertigte und angemessene Verteidigung § 313 (Kommentar)	正當防衛[334] gerechtfertigte und angemessene Wehr/Verteidigung § 149	正当防卫 § 128 AGZ

[332] Gemäß der Literatur der VR China umfasst der Begriff sowohl Erfüllungsgehilfen i. S. d. ZGE als auch sonstige dritte Parteien. Abgrenzung des Erfüllungsgehilfen von anderen Dritten ist unklar. Näheres dazu bei der Analyse von Beispiel G 2-2-1.

[333] Ergibt sich der entsprechende Begriff sinngemäß und ggf. auch nur annähernd aus den ausgeführten Vorschriften, ohne seine unmittelbare Bezeichnung darin vorhanden zu sein, werden dann nur die Paragrafen genannt. Dies gilt auch für die Darlegung von „Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt", „Selbsthilfe" und „Unterlassen/Unterlassung" wie folgt.

[334] Für den Obergriff gegenüber 正當防衛 im Rahmen des republikanischen Zivilrechts, 自衛行為 (Selbstverteidigung), siehe die Analyse von Beispiel E-1.

[335] Die in Spalte 1 unterstrichenen Begriffe oder Ausdrücke sind im deutschen BGB/Zivilrecht nicht (mehr) gesetzlich geregelt, sondern nur in der Literatur auffindbar.

öffentliche Ordnung[335] und gute Sitten § 138	公共秩序或善良風俗 öffentliche Ordnung oder gute Sitten §§ 50, 175	公共秩序或善良風俗 § 72 公序良俗 (Lit.) öffentliche Ordnung und/oder gute Sitten	社会公德 gemeine gesellschaftliche Moral (§ 7 AGZ) 社会公共利益 gemeine gesellschaftliche Interessen 55 AGZ 公序良俗 (Lit.)
Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt § 134	違法律中禁止規定事項為標的之法律行為 Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt § 176	违反强制或禁止规定之法律行為 § 71 Rechtsgeschäft, das gegen eine zwingende Vorschrift oder eine Verbotsvorschrift verstößt	§§ 6, 55 AGZ
Selbsthilfe § 229	§ 315 ZGE	自助行為 Handlung zur Selbsthilfe § 151	自助行为 (Lit.)
Schadensersatz wegen Nicht-erfüllung § 463 a. F.	不履行之損害賠償 Schadensersatz wegen Nichterfüllung § 572	不履行之損害賠償 § 360	—[336]
Treu und Glauben §§ 157, 242	誠實及信用 Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit § 2	誠實及信用方法 Vorgehensweise nach dem Prinzip der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit § 219 誠信原則 (Lit.) Grundsatz von Treue und Glauben	诚实信用［的］原则 Grundsatz von Treue und Glauben (§ 4 ff. AGZ; §§ 6, 60 VG) 诚信原则 (Lit.)
unerlaubte Handlung § 823	侵權行為 rechtsverletzende Handlung § 945	侵權行為 § 184[337]	侵权行为 § 146 AGZ; Nr. 22, 148, 150 der AGZ-Ansichten; §§ 1 ff. GHR
Unterlassen/ Unterlassung [i. S. d. Befolgung eines Nicht-Tun-Gebots] § 1004	避止 [unterlassen] abwenden und einstellen § 987 不作為 Nicht-Tun/ Nicht-Handeln § 554 不行為 Nicht-Tun/ Nicht-Handeln § 331	不作為 § 199	不作为 Nr. 66 der AGZ-Ansichten[338]
Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufs) §§ 462, 463 a. F.	買賣之解除 Rückgängigmachung des Kaufs § 572	解除契約 Auflösung/Aufhebung des Vertrags § 360	退货 Rückgabe der Waren §§ 111, 115

[336] Vgl. §§ 111, 155 VG für die Haftung für Vertragsverletzung (违约责任) i. S. d. Oberbegriffs verschiedener Haftungsarten, allerdings ohne Schadensersatz wegen nicht Erfüllung.

[337] Mit den umfangreicheren Tatbestandsvoraussetzungen als § 945 ZGE; vgl. hierzu § 184 ZGB mit deutscher Übersetzung von *Karl Bünger* (Fn. 2), S. 128.

[338] Für den inhaltlichen Unterschied zwischen 不作为 (Unterlassen) i. d. Z. (im Sinne von konkludenter Erklärung) und demselben Ausdruck in der zweiten und dritten Spalte siehe u. a. Beispiel P-3.

[339] Vgl. §§ 111, 155 VG für die Bedingung zur bernahme der Haftung für Vertragsverletzung: Der vom Verkäufer übergebene Gegenstand entspricht nicht den Qualitätsanforderungen (出卖人交付的标的物不符合质量要求).

zugesicherte Eigenschaft § 463 a. F.	賣主所擔保之性質 vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft § 572	出賣人所保證之品質 vom Verkäufer zugesicherte Qualität/Eigenschaft § 360	—[339]
Zurückbehaltungsrecht § 273	留置權 Zurückbehaltungsrecht (i. S. d. Schuldrechts mit Schuldner als Rechtsinhaber) § 354/ Kommentar zu § 352	留置權 (i. S. d. Sachenrechts mit Gläubiger als Rechtsinhaber) §§ 928 ff.	留置权 § 89 Nr. 4 AGZ (i. S. d. Schuldrechts mit Gläubiger als Rechtsinhaber) & (Lit.)